

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien ist am 4. August 2024 in Kraft getreten. Die Änderungs-Richtlinie zielt insbesondere auf eine Verbesserung der Umweltleistung und einen tiefgreifenden industriellen Wandel der erfassten Industrieanlagen ab. Dementsprechend enthält die Änderungs-Richtlinie die Grundpflicht für Anlagenbetreiber, ein Umweltmanagementsystem einzurichten und zu betreiben und Transformationspläne in ihr Umweltmanagementsystem aufzunehmen. Darüber hinaus sieht die Änderungs-Richtlinie höhere Anforderungen bei der Umsetzung von BVT (Beste Verfügbare Techniken)-Schlussfolgerungen vor. Schließlich wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter gestärkt. Die Richtlinie ist bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Hierzu werden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundesberggesetz (BBergG) und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vorgenommen.

Die Umsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1785 erfolgt durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU und der Richtlinie 1999/31/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 revidierten Fassung umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht nur ein geringfügiger europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 27 Tsd. Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 494 Tsd. Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 14a wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 14a Schadensersatz

§ 14b Vereinfachte Klageerhebung“.

b) Nach der Angabe zu § 63 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 64 Elektronische Kommunikation“.

c) Die Angaben zur Anlage werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 6) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1d, § 12 Absatz 1d und § 48 Absatz 1d) Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, der Dekarbonisierung, der Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Förderung der Kreislaufwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, (EU) 2024/1785, 15.7.2024).

- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „insgesamt“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

b) In Absatz 6a werden die Wörter „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)“ durch die Wörter „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.

c) Absatz 6b wird wie folgt gefasst:

„(6b) BVT-Schlussfolgerungen im Sinne dieses Gesetzes sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte,
3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,
4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte
5. die zu den Nummern 1, 2 und 3 gehörenden Überwachungsmaßnahmen,
6. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen“.

d) In Absatz 6e werden die Wörter „allgemeines Umweltschutzniveau“ durch die Wörter „allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ und die Wörter „gleiche Umweltschutzniveau und“ durch die Wörter „gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie“ ersetzt.

e) Nach Absatz 6e werden folgende Absätze 6f bis 6l eingefügt:

„(6f) mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen

erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

(6g) Umweltleistung im Sinne dieses Gesetzes ist die Leistung in Bezug auf das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen.

(6h) Umweltleistungsrichtwert im Sinne dieses Gesetzes ist ein Richtwert für die Umweltleistung, der für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt wird und in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen ist.

(6i) Umweltleistungsvergleichswert im Sinne dieses Gesetzes ist die indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte, die im Umweltmanagementsystem als Referenzwert zu benutzen sind.

(6j) mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.

(6k) mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.

(6l) Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind die mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte.

(6m) Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder in einem Teil einer Anlage oder die Ersetzung einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage beinhaltet, und zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden vor dem Wort „wird“ die Wörter „und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. materielle Ressourcen einschließlich Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.“

c) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben.“

d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei diesen Anlagen dürfen in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid aus Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage keine verbindlichen Spannen für die Umwelleistung und Umwelleistungsrichtwerte in Bezug auf die effiziente Verwendung von Energie gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.“

e) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Absatz 8a Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Internetbekanntmachung bis zum Abschluss der vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zu erfolgen hat.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen, in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden oder in denen modulare Prozesseinheiten flexibel verschaltet werden (Mehrzweck-, Vielstoffanlagen oder modulare Anlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen, Stoffe und Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfassten Betriebsweisen, Stoffe und Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten erfüllt sind.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. der Einsatz von Energie und materiellen Ressourcen einschließlich Wasser bestimmten Anforderungen entsprechen muss,“.

bb) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. die Umwelleistung der Anlagen bestimmte Spannen für die Umwelleistung nicht überschreiten darf,“.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „und Immissionen“ durch die Wörter „, Immissionen und der Umwelleistung“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.

ee) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.

ff) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie das in § 5 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Inhalt und nach dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren einzuführen und dauerhaft zu betreiben haben.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und
2. bei der Festlegung von verbindlichen Spannen für die Umweltleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die in der Rechtsverordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte und verbindlichen Spannen für die Umweltleistung einhalten.“

c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Absatz 1a

1. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde die Frist gemäß Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 für bestehende Anlagen auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern kann, wenn
 - a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und sichergestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1a oder, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken nach Ablauf der verlängerten Frist eingehalten werden,
 - b) die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und
 - c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet;
2. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen kann, wenn
 - a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer

Ersetzung durch eine neue Anlage besteht, diese im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,

- b) die Genehmigung für die Anlage eine Beschreibung des Stilllegungsplans, den zugehörigen Zeitplan und die Etappenziele enthält und
- c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und deren Ersatz durch eine neue Anlage jährlich Bericht erstattet.

Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.“

- d) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Abweichend von Absatz 1a kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen,

- 1. abweichende Emissionsbegrenzungen und weniger strenge Fristen festlegen kann, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und
- 2. anstelle verbindlicher Spannen für die Umwelleistung mit diesen Zukunftstechniken assoziierte Umwelleistungsrichtwerte festlegen kann.“

- e) Absatz 1b wird Absatz 1d und wie folgt gefasst:

„(1d) Abweichend von Absatz 1a

- 1. können in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte, verbindliche Spannen für die Umwelleistung und Fristen festgelegt werden, wenn
 - a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
 - b) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde oder
 - c) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden, oder
- 2. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen, verbindliche Spannen für die Umwelleistung und Fristen festlegen kann, wenn

- a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
- b) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde oder
- c) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Weniger strenge verbindliche Spannen für die Umwelleistung dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vorzunehmen. Ergibt die Bewertung, dass die Ausnahme quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu überwacht wird.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, und“.

ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Internetbekanntmachung hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Website bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen.“

b) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „Antragstellung“ durch die Wörter „Durchführung des Genehmigungsverfahrens“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Im ersten Jahr nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Behörde für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bis zur Anpassung der Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift bei Erteilung der Genehmigung sicherzustellen, dass

1. die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und
2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Im Falle des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerung festgelegten Emissionsgrenzwerte, Emissionswerte oder Umweltleistungswerte nicht mehr anzuwenden, wenn die BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Für den Fall, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine emissionsbezogenen Anforderungen vorsieht, gelten Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 entsprechend.“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Absatz 1a

1. kann die zuständige Behörde die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und verbindlichen Spannen für die Umweltleistung für bestehende Anlagen auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn
 - a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und sichergestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1a oder, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken nach Ablauf der verlängerten Frist eingehalten werden,
 - b) die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und
 - c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet;
2. kann die zuständige Behörde von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen, wenn

- a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage besteht, diese im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,
- b) die Genehmigung für die Anlage eine Beschreibung des Stilllegungsplans, den zugehörigen Zeitplan und die Etappenziele enthält und
- c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und deren Ersatz durch eine neue Anlage jährlich Bericht erstattet.

Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.“

- c) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Abweichend von Absatz 1a kann die zuständige Behörde, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen,

1. abweichende Emissionsbegrenzungen und weniger strenge Fristen festlegen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und
2. anstelle verbindlicher Spannen für die Umweltleistung mit diesen Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungsrichtwerte festlegen.“

- d) Absatz 1b wird Absatz 1d und wie folgt gefasst:

„(1d) Abweichend von Absatz 1a kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen, verbindliche Spannen für die Umweltleistung und Fristen festlegen, wenn

1. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, oder
2. wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde oder
3. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt

ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vorzunehmen. Ergibt die Bewertung, dass die Ausnahme quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu überwacht wird.“

e) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Im Falle des § 6 Absatz 2 kann der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde die Änderung der Betriebsweise, Herstellung eines anderen Stoffes, Verwendung eines anderen Stoffes oder Verschaltung von modularen Prozesseinheiten mitzuteilen, sofern diese erstmals innerhalb des genehmigten Rahmens erfolgt.“

9. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und 4 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist,
2. der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß nach Absatz 1 ein Schaden entstanden ist und
3. der den Anspruch begründende Verstoß beendet ist.“

10. Der bisherige § 14a wird § 14b.

11. § 16b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 6 bis 9.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird der bisherige Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt § 12 Absatz 1a bei Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 ist der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.“

- b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 7 Absatz 1b“ wird durch die Angabe „§ 7 Absatz 1d“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 48 Absatz 1b“ wird durch die Angabe „§ 48 Absatz 1d“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 1a“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2a

- 4. kann die zuständige Behörde die Frist zur Einhaltung der Emissionswerte für bestehende Anlagen auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn
 - a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und sichergestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1a oder, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken nach Ablauf der verlängerten Frist eingehalten werden,
 - b) die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und
 - c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet;
- 5. kann die zuständige Behörde von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen, wenn
 - a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage besteht, diese im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,
 - b) die Genehmigung für die Anlage eine Beschreibung des Stilllegungsplans, den zugehörigen Zeitplan und die Etappenziele enthält und
 - c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und deren Ersatz durch eine neue Anlage jährlich Bericht erstattet.

Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.“

e) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2a kann die zuständige Behörde, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, abweichende Emissionsbegrenzungen und weniger strenge Fristen festlegen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält.“

f) Absatz 2b wird Absatz 2d und wie folgt gefasst

„(2c) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2a kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn

1. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
2. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

§ 12 Absatz 1d Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Absatz 1a gilt entsprechend.“

g) Nach Absatz 4a Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Satz 2 genannte Frist beginnt erst mit ordnungsgemäßer Anzeige der Betriebseinstellung durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3.“

13. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

14. § 31 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie, die bei der Behörde vorliegen, sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Umweltinformationsgesetzes gilt entsprechend.“

15. § 31a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung der Abweichung ist zu begründen.“

b) In Absatz 2 wird am Ende der Punkt durch die Wörter „einschließlich der Gründe für die Abweichung und der festgesetzten Nebenbestimmungen.“ ersetzt.

16. In § 31b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung der Abweichung ist zu begründen.“

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionswerte der Verwaltungsvorschrift einhalten.“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Absatz 1a

3. kann in der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde die Frist zur Einhaltung der Emissionswerte für bestehende Anlagen auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern kann, wenn
 - a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und sichergestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1a oder, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken nach Ablauf der verlängerten Frist eingehalten werden,
 - b) die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und
 - c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet;
4. kann in der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen kann, wenn

- a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage besteht, diese im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,
- b) die Genehmigung für die Anlage eine Beschreibung des Stilllegungsplans, den zugehörigen Zeitplan und die Etappenziele enthält und
- c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und deren Ersatz durch eine neue Anlage jährlich Bericht erstattet.

Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.“

- c) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Abweichend von Absatz 1a kann in der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, abweichende Emissionsbegrenzungen und weniger strenge Fristen festlegen kann, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält.“

- d) Absatz 1b wird Absatz 1d und wie folgt gefasst:

„(1d) Abweichend von Absatz 1a

- 1. können in der Verwaltungsvorschrift weniger strenge Emissionswerte festgelegt werden, wenn
 - a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
 - b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden, oder
- 2. kann in der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen kann, wenn
 - a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
 - b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe a) sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vorzunehmen. Ergibt die Bewertung, dass die Ausnahme quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu überwacht wird.“

18. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird aufgehoben

bb) Sätze 7 und 8 werden Sätze 6 und 7.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1d Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 12 Absatz 1d Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2d Satz 1 Nummer 1 und § 48 Absatz 1d Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a alle vier Jahre oder im Rahmen der Überprüfung nach Satz 1, falls eine solche Überprüfung früher als vier Jahre nach Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen erfolgt, erneut zu bewerten.“

b) In Absatz 1b Satz 2 werden die Wörter „Emissionen und“ durch die Wörter „Emissionen und der Einhaltung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung,“ eingefügt.

19. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Bei Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verursacht.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

20. § 62 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 4 eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden. Gesamtumsatz ist der Jahresumsatz des Betreibers in der Europäischen Union in dem Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgeht. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.“

a) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

21. Nach § 63 wird der folgende § 64 eingefügt:

„§ 64

Elektronische Kommunikation

Soweit auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Schriftform angeordnet wird, ist auch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen.“

22. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.

c) Nach dem neuen Absatz 9 werden folgende Absätze 10 bis 15 eingefügt:

„(10) Für BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum 1. Juli 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, sind § 7 Absatz 1a, § 12 Absatz 1a und § 48 Absatz 1a dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, anzuwenden.

(11) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen zur Veredelung von Fasern oder Textilien der Nummer 10.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erst ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu erfüllen, wenn die Anlage vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen wurde.

(12) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen weniger als 20 Megawatt beträgt und die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 MW und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.

(13) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton (MN) je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.

(14) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.26 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.

(15) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 1.14 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen die Haupttätigkeit in der Pyrolyse besteht und die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU, welche die Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, als Haupttätigkeit mit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.“

23. Die Anlage wird „Anlage 1“ und wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „einschließlich des geringeren Einsatzes besonders besorgniserregender Stoffe,“ angefügt.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Technologie,“ die Wörter „einschließlich digitaler Instrumente,“ eingefügt.
- c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Verbrauch und Art der beim Verfahren verwendeten Rohstoffe, einschließlich Wasser, sowie Ressourceneffizienz und Wiederverwendung und Dekarbonisierung.“
- d) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Umwelt,“ die Wörter „einschließlich der biologischen Vielfalt,“ eingefügt.

24. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2

Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

Um zu ermitteln, ob die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte mit dem Umweltnutzen verglichen.

1. Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte

1.1. Die Kosten für die Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte umfassen Investitions- und Betriebsaufwendungen. Zusätzliche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Kosten werden nicht berücksichtigt.

1.2. Die Bewertung der Kosten ist quantitativ und wird von einer qualitativen Beurteilung begleitet.

1.3. Die in dieser Bewertung berücksichtigten Kosten müssen

a) den Nettokosten nach Abzug aller finanziellen Vorteile entsprechen, die durch die Anwendung der BVT entstehen;

b) die Kosten der Beschaffung des für die Finanzierung der BVT erforderlichen Finanzkapitals umfassen;

c) unter Verwendung eines Diskontsatzes berechnet werden, um im Zeitverlauf auftretende Unterschiede beim monetären Wert zu berücksichtigen.

1.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Kostenquellen und die für die Berechnung der Kosten verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen auch der Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kostenbewertung.

1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, von Fachkollegen begutachteten Forschungsarbeiten, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden, überprüft.

2. Umweltnutzen

2.1. Der Umweltnutzen ist der mit der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen.

2.2. Die Bewertung des Umweltnutzens ist quantitativ (in monetärer Hinsicht) und wird von einer qualitativen Beurteilung unterstützt. Wo verfügbar, werden dabei die ermittelten Kosten der durch Schadstoffe verursachten Schäden herangezogen.

2.3. Bei der Bewertung des Umweltnutzens sollte die Anwendung eines Diskontsatzes auf jeden geldwerten Nutzen erwogen werden, der die Unterschiede im gesellschaftlichen Wert im Verlauf der Zeit berücksichtigt.

2.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Quellen der Informationen zum Umweltnutzen sowie die für die Berechnung des Umweltnutzens verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen der Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Umweltnutzens.

2.5. Der vom Betreiber berechnete Umweltnutzen wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

3. Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen

3.1. Um zu ermitteln, ob eine Unverhältnismäßigkeit besteht, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte mit dem Nutzen dieser Einhaltung verglichen.

3.2. Der Vergleichsmechanismus muss die folgenden Elemente umfassen:

a) eine Methode für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Bewertung von Kosten und Umweltnutzen;

b) genaue Angaben zu der Marge, um die die Kosten den Umweltnutzen überschreiten sollten.“

Artikel 2

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c) werden vor dem Wort „wird“ die Wörter „und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben“ eingefügt.

b) Nach Nummer 1 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) materielle Ressourcen einschließlich Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.“

c) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

e) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für alle zulassungspflichtigen Deponien ein Umweltmanagementsystem eingeführt und dauerhaft betrieben wird; davon ausgenommen sind Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.“

2. § 42 wird wie folgt gefasst:

„Planfeststellungsbeschlüsse nach § 35 Absatz 2, Plangenehmigungen nach § 35 Absatz 3, Anordnungen nach § 39 und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sind im Internet öffentlich bekannt zu machen. Die Internetbekanntmachung hat systematisch, kostenlos und

ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Website bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gemäß § 40 Absatz 5 zu erfolgen.“

3. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. der Einsatz von Energie und materiellen Ressourcen einschließlich Wasser bestimmten Anforderungen entsprechen muss,“.

bb) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. die Umweltleistung der Deponien bestimmte Spannen für die Umweltleistung nicht überschreiten darf,“.

cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Betreiber von Deponien das in § 36 Absatz 1 Nummer 6 vorgesehene Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Inhalt und nach dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren einzuführen und dauerhaft zu betreiben haben; davon ausgenommen sind Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Deponien

1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Umweltleistung der Anlage insgesamt beitragen, und
2. bei der Festlegung von verbindlichen Spannen für die Umweltleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4b die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Im Hinblick auf bestehende Deponien ist

1. innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und

2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Deponien die Emissionsgrenzwerte und verbindlichen Spannen für die Umweltleistung der Rechtsverordnung einhalten.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.“

- c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Absatz 1a kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde die Frist gemäß Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 für bestehende Deponien auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern kann, wenn

1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Deponie verpflichtet, die im einschlägigen Transformationsplan der Deponie beschrieben ist und sichergestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1a oder, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken nach Ablauf der verlängerten Frist eingehalten werden,
2. die Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Deponie eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält;
3. der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet.

Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.“

- d) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Abweichend von Absatz 1a kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen,

1. weniger strenge Fristen festlegen kann, wenn sichergestellt ist, dass die Deponie innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und
2. anstelle verbindlicher Spannen für die Umweltleistung mit diesen Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungsrichtwerte festlegen kann.“

- e) Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Abweichend von Absatz 1a

1. können in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte, verbindliche Spannen für die Umweltleistung und Fristen festgelegt werden, wenn

- a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
 - b) wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde oder
 - c) in Deponien Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Deponie mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden, oder
2. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen, verbindliche Spannen für die Umweltleistung und Fristen festlegen kann, wenn
- a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
 - b) wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde oder
 - c) in Deponien Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Deponie mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) sind die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vorzunehmen. Ergibt die Bewertung, dass die Ausnahme quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu überwacht wird.“

4. [Sonderhaftungstatbestand zur Umsetzung des Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie:

Ob eine Regelung im KrWG in Anlehnung an § 14a BImSchG-E zur richtlinienkonformen Umsetzung des Art. 79a IED erforderlich ist, wird derzeit noch geprüft]

Artikel 3

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 57e wird folgender § 57f eingefügt:

„§ 57f

Zulassungsverfahren für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen

(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen dienen, die im Anhang 1 Nummer 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 2024/1785 vom 15.07.2024) geändert worden ist, genannt sind, gelten § 55 und § 48 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Der Betriebsplan hat insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten, indem Anlagen so zu errichten sind und betrieben werden, dass:
 - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und benachbarte Grundstücke nicht hervorgerufen werden können;
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Einsatz einer bestimmten Technik wird hierdurch nicht vorgeschrieben, wenn mehr als eine Technik verfügbar ist;
 - c) Abfälle, soweit sie nicht den Regelungen des § 22a der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche unterliegen, vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; diese Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für diese Abfälle geltenden Vorschriften;
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird;
 - e) die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben wird;
 - f) materielle Ressourcen einschließlich Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung;

g) ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben ist.

Die von der Bundesregierung zur Durchführung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend.

2. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren zu besorgen, durch die erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und benachbarte Grundstücke hervorgerufen werden können.

(2) Für die Zulassung von Vorhaben, die keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2a bedürfen, gelten die folgenden Maßgaben.

1. Die Zulassung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Bei Vorhaben nach Absatz 1 ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Maßgaben durchzuführen, die sich aus den Anforderungen des § 10 Absatz 3 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ergeben.

(3) Für Vorhaben nach Absatz 1 und 2 sind von der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung erteilte Betriebspläne sowie hierbei eingeschlossene Entscheidungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bei Vorhaben nach Absatz 1 auch zusätzliche im Rahmen einer Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen, mit Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts sowie in Bezug genommene Antragsunterlagen zu veröffentlichen. Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese so vorzulegen, dass der Inhalt, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt ist, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Beinhalten nach der erstmaligen Zulassung des Vorhabens zu erlassende weitere Hauptbetriebspläne oder Sonderbetriebspläne sowie der Abschlussbetriebsplan eine Änderung des Vorhabens, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann, so ist erneut vor der Zulassung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach den Maßgaben, die sich aus den Anforderungen des § 10 Absatz 3 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ergeben.

(4) Angaben nach Absatz 3 Satz 1 und 4 sind auch durch eine Internetbekanntmachung zugänglich zu machen. Diese Internetbekanntmachung muss die erteilten Betriebspläne, wasserrechtliche Erlaubnisse, bei Vorhaben nach Absatz 1 auch zusätzliche im Rahmen einer Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen sowie gegebenenfalls erteilte Ausnahmen bei Emissionsgrenzwerten, Umweltschutzgrenzwerte, äquivalenten Parametern und technischen Maßnahmen enthalten. Diese Internetbekanntmachung hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Website bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen.

(5) Die Ergebnisse der Überwachung von Emissionen bei Vorhaben nach Absatz 1 und 2, die bei der zuständigen Behörde vorliegen, sind der Öffentlichkeit über das

Internet zugänglich zu machen. Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.“

2. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Erlass von Verordnungen bei Zulassungsverfahren für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie das in § 57f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g vorgesehene Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Inhalt und nach dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren einzuführen und dauerhaft zu betreiben haben.“

3. Nach § 167 wird folgender § 167a eingefügt:

„§ 167a

Übergangsvorschriften für bereits bestehende Betriebspläne nach § 57f

Betriebspläne, die der Zulassung nach § 57f dienen und die vor der Veröffentlichung der Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu den besten verfügbaren Techniken, die Tätigkeiten des Anhang I Nr. 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist, betreffen, erteilt wurden, müssen erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 gemäß den Anforderungen des §57f ergänzt werden.“

4. [Sonderhaftungstatbestand zur Umsetzung des Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie:

Ob eine Regelung im BbergG in Anlehnung an § 14a BImSchG-E zur richtlinienkonformen Umsetzung des Art. 79a IED erforderlich ist, wird derzeit noch geprüft]

Artikel 4

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

§ 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)“ durch die Wörter „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Der in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehene § 67 Absatz 12 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Der in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehene § 67 Absatz 13 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton (MN) je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Der in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehene § 67 Absatz 14 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, (EU) 2024/1785, 15.7.2024) ist am 4. August 2024 in Kraft getreten.

Die geänderte Richtlinie 2010/75/EU sieht vor, dass die Umweltleistung und Anlagensicherheit der erfassten Industrieanlagen, unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung von Ressourcennutzung und die Wasserwiederverwendung sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe kontinuierlich verbessert wird. Hierfür wird die Notwendigkeit, ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben, durch eine neue Betreiberpflicht konkretisiert. Das umweltspezifische Anforderungsniveau soll dadurch weiterentwickelt werden, dass die Emissionsgrenzwerte auf dem strengsten für die spezifische Anlage bzw. den spezifischen Anlagentyp erreichbaren Niveau festgelegt werden.

Darüber hinaus zielt die geänderte Richtlinie 2010/75/EU zur Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 auf die Unterstützung der dafür erforderlichen tiefgreifenden Transformation der Wirtschaft ab. Dementsprechend enthält die Richtlinie die Verpflichtung für Anlagenbetreiber, einen Transformationsplan in ihr Umweltmanagementsystem aufzunehmen. Gleichzeitig wird die tiefgreifende industrielle Transformation dadurch unterstützt, dass die zuständigen Behörden Anlagenbetreibern ausreichend Zeit für die Umsetzung einer tiefgreifenden, mit erheblichen Investitionen verbundenen industriellen Transformation durch in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebene und in einem Transformationsplan festgelegte BVT- oder Zukunftstechniken einräumen können, sofern diese eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie oder den Austausch einer bestehenden Anlage nach sich ziehen.

Zudem wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter gestärkt. Das Genehmigungsverfahren soll elektronisch durchgeführt werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden wird für den Fall grenzüberschreitender Umweltauswirkungen geregelt.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1785 sind von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen.

Hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Änderungen besteht Anpassungsbedarf im deutschen Recht. Soweit das innerstaatliche Recht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2010/75/EU sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht bereits Rechnung trägt, bedarf es hingegen keiner Anpassung. Dies gilt beispielsweise für folgende Anforderungen:

- Verpflichtung zur Einführung von Maßnahmen zur Einhaltungssicherung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2,

- Anforderungen an die Behördenbeteiligung nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2,
- Ausschluss der Präklusion gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Anforderungen an den Rechtsschutz gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 3,
- Anforderungen an die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Auswirkungen nach Artikel 26,
- Regelungen zum Schadensersatz gemäß Artikel 79a Absatz 1 und 2.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen bei der Transformation der Wirtschaft hin zu einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzesentwurf setzt die Bestimmungen der geänderten Richtlinie 2010/75/EU um.

Hierzu werden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundesberggesetz und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzesentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht

Die neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie werden unter Beibehaltung der bewährten Strukturen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die betroffenen Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz integriert. Die neuen europäischen Vorgaben müssen sich konsistent in das geltende Immissionsschutzrecht einfügen, das zum Schutz der Umwelt auch jenseits europäischer Vorgaben immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Anlagen stellt.

1.1 Stärkung der Dekarbonisierung und der Ressourceneffizienz

Die Dekarbonisierung und die Förderung der Ressourceneffizienz werden in § 1 Absatz 2 (Gesetzeszweck) und als Betreiberpflichten in § 5 BImSchG verankert.

1.2 Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems

In Umsetzung der neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Betreiberpflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung wird in § 5 BImSchG die Betreiberpflicht aufgenommen, ein Umweltmanagementsystem einzurichten und dauerhaft zu betreiben. Die Betreiberpflicht wird in der Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert. Dort finden sich Anforderungen an den Inhalt des Umweltmanagementsystems. Dieses hat u.a. ein Chemikalienverzeichnis und einen Transformationsplan zu enthalten, in welchem die Maßnahmen zu beschreiben sind, die der Betreiber im Zeitraum 2030–2045 in der Anlage ergreifen wird, um zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislaforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2045 beizutragen. Darüber hinaus

werden in der IE-Managementverordnung in Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen verbindliche Spanne für die Umweltleistung sowie Umweltleistungsrichtwerte festgelegt werden. Maßgebliche Inhalte aus dem Umweltmanagementsystem sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

1.3 Änderungen in der Art der Grenzwertfestsetzung

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Dies allein gewährleistet, dass auch künftig in Deutschland ein einheitlicher Stand der Technik als sektoraler Maßstab erhalten bleibt und eine Zersplitterung des Vollzugs, der zu Umweltdumping, einer fehlenden Planungssicherheit, Rechtsunsicherheit und einer höheren Belastung von Genehmigungsbehörden und Betreibern führt, vermieden werden kann. Bei der Festlegung von Grenzwerten im untergesetzlichen Regelwerk wird allerdings das untere (strengere) Ende der Emissionsbandbreiten stärker zu berücksichtigen sein.

1.4 Tiefgreifende industrielle Transformation

Die Umsetzung des Ausnahmetatbestandes nach Artikel 27e der novellierten Industrieemissions-Richtlinie erfolgt im untergesetzlichen Regelwerk. Die Ermächtigungen nach den §§ 7 und 48 BImSchG werden um eine Abweichungsmöglichkeit ergänzt, wonach für bestehende Anlagen unter den im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen eine Verlängerung der Frist zur Einhaltung aktualisierter BVT-Standards um bis zu vier Jahren festgelegt werden kann. Entsprechend der richtlinienkonformen Ausgestaltung der Zulassung der Ausnahme im Wege einer Einzelfallentscheidung wird dies ausschließlich der zuständigen Behörde nach vorheriger Ermächtigung durch den Normgeber ermöglicht.

1.5 Regelung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union werden die zuständigen Behörden verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu benachrichtigen und bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammenzuarbeiten.

1.6 Förderung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens

Durch den neuen § 64 BImSchG wird klargestellt, dass soweit auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des untergesetzlichen Regelwerkes die Schriftform angeordnet wird, auch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen ist. Gleichzeitig wird die Verordnungsermächtigung des § 10 Absatz 10 BImSchG dahingehend erweitert, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung auch die elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens regeln kann. Damit wird eine Grundlage für weitere Regelungen zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens geschaffen.

1.7 Stärkung der Information der Öffentlichkeit

Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie enthaltenen Grundpflichten der Internetbekanntmachung (systematischer, kostenloser und uneingeschränkter Zugang über eine leicht auffindbare Website) werden einheitlich in § 10 Absatz 8a Satz 2 BImSchG geregelt. Die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die relevanten Informationen zu den vom Betreiber in Umsetzung der Rückführungspflicht getroffenen Maßnahmen und die Berichte der Vor-Ort-Besichtigung der Anlagen durch die zuständige Behörde sind

der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist im Falle der Erteilung einer Änderungsgenehmigung oder einer nachträglichen Anordnung eine konsolidierte Fassung der für die Anlage geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen im Internet zu veröffentlichen. Dabei sind jeweils die vorgenannten Grundpflichten zu berücksichtigen.

1.8 Umsatzorientierte Geldbuße gegen juristische Personen

In Umsetzung des Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie wird für schwere Ordnungswidrigkeiten die Verhängung einer Geldbuße auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ermöglicht. Die Geldbuße darf 3 Prozent des mittleren über die letzten 4 Jahre erzielten Gesamtumsatzes, mindestens jedoch des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Betreibers in der Europäischen Union nicht übersteigen.

Um die Ermittlung des Gesamtumsatzes zu erleichtern, ermöglicht Satz 3 dessen Schätzung in Fällen, in denen der Anlagenbetreiber den maßgeblichen Umsatz nicht substantiiert vorträgt.

2. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Kreislaufwirtschaftsrecht

Die Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dienen im Wesentlichen kleineren inhaltlichen Anpassungen aufgrund der geänderten Industrieemissions-Richtlinie, etwa durch Erweiterung von § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d) auf eine sparsame und effiziente Nutzung materieller Ressourcen. Weitere Änderungen betreffen die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, mit der ein Umweltmanagementsystem für Deponien eingeführt werden kann. Neu sind zudem die Regelungen in § 43 Absatz 1a, 1b, 1c und Nr. 2, welche die Übernahme und Umsetzung von für Deponien erstmals zu erarbeitende BVT-Schlussfolgerungen für Deponien ermöglichen.

Des Weiteren enthalten die Änderungen neue Vorgaben zur verpflichtenden Internetbekanntmachung als Regelfall, § 42 KrWG.

3. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Bergrecht

Das Bundesberggesetz konzentriert dem Grunde nach alle rechtlichen Verfahren des Erlangens der Berechtigung für eine Aufsuchung und Gewinnung sowie der Zulassung und Aufsicht über entsprechende Vorhaben des Bergbaus. Die Tätigkeiten der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung werden in der Regel über das sogenannte Betriebsplanverfahren nach §§ 52 ff. BBergG geregelt.

Eine Umsetzung der neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie für bergbauliche Tätigkeiten außerhalb des Bergrechts würde daher zu einer Doppelung des Genehmigungsregimes (Bergrecht und Immissionsschutz) bei einem Vorhaben führen.

Somit ist die Umsetzung der neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie an den Bergbau in den wesentlichen Teilen im Bergrecht geboten.

Ein analoges Vorgehen wurde bereits bei der Umsetzung von Anforderungen aus dem Europäischen Recht hinsichtlich der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) mit den §§ 57a und 57c BBergG sowie bei Zulassungsverfahren für störfallrelevante Vorhaben im Bereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) mit dem § 57d BBergG gewählt.

Der neue § 57f BBergG schließt sich dieser Systematik an.

Auch wesentliche materielle Komponenten der Art und Weise, wie die relevanten Bodenschätze gewonnen werden, sprechen dafür, das Bergrecht als zentrales Genehmigungsregime zu wählen: Der Betrieb eines Bergwerks ist aufgrund der fortdauernden Anpassung an die Lagerstätte typischerweise dynamischer Natur, da sich mit fortschreitendem Abbau des Bodenschatzes die konkrete Örtlichkeit des Abbaus verändert und auf die Bereiche der Lagerstätte erstreckt wird, die bisher noch nicht abgebaut wurden. Dies unterscheidet den Bergwerksbetrieb von typischen IE-Anlagen, wie z. B. Kraftwerken oder Betrieben zur Herstellung von Arzneimitteln, die einen räumlich eher stationären Charakter und wiederkehrende Betriebsabläufe am selben Ort haben. Mit der speziellen Betriebsweise eines Bergwerks sind auch spezifische Risiken für Beschäftigte und Dritte verbunden. Aufgrund dieser Besonderheit bedarf es einer fortlaufenden, nach Zeitabschnitten gestuften Kontrolle des Betriebes, die sich an der Systematik des bergrechtlichen Betriebsplans orientiert.

Das aktuelle Bundesberggesetz genügt allerdings nicht vollständig den Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie an die Gewinnung und Aufbereitung der in Anhang I Nr. 3.6 aufgezählten Bodenschätze. Der neue § 57f BBergG schafft durch neue bergrechtliche Regelungen und – wo es ohne eine Dopplung des Zulassungsverfahrens möglich ist – durch Verweise auf bestehende, vor allem materiell-rechtliche, nationale Normen des Immissionsschutzes einen adäquaten Regelungsrahmen.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 revidierten Fassung umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG).

Auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Dies ist hier der Fall. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Gegenstand der Regelungen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie sind raumbedeutsame Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, die häufig auch die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten und damit nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sind. Die Änderungen beinhalten zudem verfahrens- und materiell-rechtliche Anforderungen an die Zulassung und Überwachung umweltrelevanter Vorhaben. Sie bilden im Kontext der bestehenden Regelungen zur Vorhabenkontrolle wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Verwaltungsverfahren nehmen an der in § 73 BImSchG angeordneten Abweichungsfestigkeit teil. Es gelten die Erwägungen, die im Bereich des Bundes-Immissionsschutzrechtes das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung begründen (siehe zuletzt Bundestags-Drucksache 20/7502, Seite 16).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Artikel 2 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Abfallwirtschaft), für die Änderung des Bundesberggesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) und für die Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Artikel 4 dieses Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, (EU) 2024/1785, 15.7.2024).

Der Gesetzentwurf ist ebenso mit völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere der Aarhus-Konvention, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird durch die Ergänzung in § 6 Absatz 2 die Genehmigung von modularen Anlagen vereinfacht. Die Klarstellungen in § 17 Absatz 4a und § 64 dienen ebenfalls der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Dadurch werden sowohl die Betreiber als auch die Verwaltung entlastet.

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Dementsprechend wurden die Ermächtigungsgrundlagen im Bundes-Immissionsschutzgesetz an die novellierte Industrieemissions-Richtlinie angepasst. Dadurch wird eine höhere Belastung von Genehmigungsbehörden und Betreibern vermieden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Bezugspunkt für die Prüfung sind die Prinzipien, Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren. Das Regelungsvorhaben zählt insbesondere ein auf die in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Ziele für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 11 („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Industriesektor. Das Regelungsvorhaben trägt damit zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch die tiefgreifende industrielle Transfor-

mation der Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Darüber hinaus wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der Emissionen von Luftschadstoffen trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem die tiefgreifende industrielle Transformation des Industriesektors erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen in diesem Bereich erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann. Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die nachhaltigen Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Als Grundlage für den Erfüllungsaufwand für die betroffenen Anlagen im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie dienen unter anderem:

- die jährliche Anlagenberichterstattung zur Richtlinie über Industrieemissionen des Umweltweltbundesamts an die Europäische Kommission für das Kalenderjahr 2022,
- von den Bundesländern zugeliferte Daten zu Anlagenzahlen und Arbeitsaufwand, einschließlich der Extrapolation der Daten sofern nur eine Teilzulieferung erfolgte,
- der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand 6. September 2022,

4.1 Gesamtergebnis

Insgesamt ergibt sich auf Grundlage der aktuell verfügbaren für die Wirtschaft ein geringfügiger jährlicher Gesamterfüllungsaufwand, für die Verwaltung ein jährlicher Gesamterfüllungsaufwand von 494 Tsd. Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand für für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt ergibt sich auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten für die Wirtschaft ein nur geringfügiger jährlicher Gesamterfüllungsaufwand. In Höhe von 27 Tsd. Euro. Dieser Aufwand stellt Bürokratiekosten dar. Es handelt sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht.

Es entstehen keine im Rahmen der „One-In-One-Out-Regelung“ relevanten zusätzlichen Kosten.

Zu Artikel 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BImSchG (Pflicht zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien)

Die Pflicht zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Da die Betreiberpflicht damit in erster Linie in Fällen greift, in denen sich die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auf absehbare Zeit amortisiert, ist nicht von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausgegangen.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BImSchG (Pflicht zur effizienten Ressourcennutzung)

Es wird davon ausgegangen, dass Ressourcen bereits ganz überwiegend effizient eingesetzt werden, um unnötige Kosten zu vermeiden. Da der Anforderung zur effizienten Ressourcennutzung zudem entsprechende Einsparungen bei den Materialkosten gegenüberstehen, wird die Betreiberpflicht soweit ersichtlich nicht zu weiteren Kosten bei der Wirtschaft führen.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems)

Die Betreiberpflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems wird durch die Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt. Der Erfüllungsaufwand, der der Wirtschaft aus den Regelungen der Fünfundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und damit aus der Betreiberpflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems entsteht, wird dementsprechend im Verordnungsentwurf für die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen als Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft berücksichtigt.

§ 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 2b BImSchG (Erstreckung der Genehmigung auf modulare Anlagen)

Die Regelung enthält lediglich eine Klarstellung und erhöht damit die Rechtssicherheit für die bereits bestehende Vollzugspraxis. Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

§ 12 Absatz 1a BImSchG (Unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen im ersten Jahr nach deren Veröffentlichung)

Die unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen erfordert auf Grund der neuen Anforderungen an die Festlegung der Emissionsgrenzwerte eine Analyse des Betreibers, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assoziierten Emissionsbandbreite erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Die Erstellung der Analyse und deren Übermittlung an die Behörde wird mit den Standardtätigkeiten „Beschaffung von Daten“ (Schwierigkeitsgrad „hoch“), „Aufbereitung der Daten“ (Schwierigkeitsgrad „hoch“) und „Datenübermittlung und Veröffentlichung“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“) gemäß Zeitwerttabelle mit 120, 268 und 2 (insgesamt 390) Minuten abgebildet (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 5: Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft). Der Zusatzaufwand beläuft sich damit pro Neugenehmigung auf 15.912 Euro.

Die unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen erfolgt bei Neugenehmigung innerhalb des ersten Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen bis zum Erlass von allgemeinen bindenden Regelungen im untergesetzlichen Regelwerk zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen. Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 35) werden in Deutschland pro Jahr rund 1.600 immissionsschutzrechtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, davon sind ca. 20 Prozent Neugenehmigungsverfahren. Rund 1.200 Verfahren pro Jahr betreffen Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Damit ist von ca. 240 (1.200 x 0,20) Neugenehmigungsverfahren pro Jahr für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auszugehen. Nicht abgeschätzt werden kann jedoch, wie viele der Neugenehmigungsverfahren in den Anwendungsbereich der jeweils neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen fallen. Vor diesem Hintergrund kann der zusätzliche Verwaltungsaufwandes nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Aufhebung des § 16b Absatz 6 BImSchG

Bei der Aufhebung des § 16b Absatz 6 BImSchG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Reaktion auf eine entsprechende Änderung in der 4. BImSchV. Der hiermit verbundene Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Änderung der 4. BImSchV berücksichtigt.

§ 17 Absatz 1a Satz 1 BImSchG (Anwendung des neuen Emissionsgrenzwertfestsetzungskonzeptes bei nachträglichen Anordnungen)

Bei einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG, bei der Emissionsgrenzwerte neu festgelegt werden, sind die neu formulierten Anforderungen des § 12 Absatz 1a BImSchG an die Emissionsgrenzwertfestsetzung zu berücksichtigen. Es liegen keine Daten dazu vor, wie häufig nachträgliche Anordnungen gegenüber Betreibern von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie pro Jahr auf Grundlage des § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG ergehen, die eine Emissionsgrenzwertfestsetzung enthalten. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft lässt sich daher nicht verlässlich abschätzen.

§ 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG (Klarstellung des Beginns der Frist zur Anordnung einer Sicherheitsleistung)

Die Regelung enthält lediglich eine Klarstellung und erhöht damit die Rechtssicherheit für die bereits bestehende Vollzugspraxis. Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

§ 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Pflicht zur unverzüglichen Betriebsuntersagung)

Die Änderung bezieht sich allein auf den Handlungszeitraum für die zuständige Behörde. Entsprechende Untersagungsverfügungen werden bereits heute erteilt, d. h. die Regelung führt zu keiner Erhöhung der Fallzahl und des Aufwandes bei der betroffenen Wirtschaft. Insgesamt führt die Neuregelung daher zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

§ 52 Absatz 1 Satz 8 BImSchG (Pflicht zur Überprüfung weniger strenger Emissionsbegrenzungen)

Durch die Änderung wird der Prüfintervall für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen, die oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten liegen, auf mindestens 4 Jahre erhöht. Im Zeitraum 2018 bis 2022 wurden im Schnitt pro Jahr fünf Ausnahmen erteilt, für welche die Überprüfungspflicht nach § 52 Absatz 1 Satz 8 BImSchG eingreift. Auf Grund dieser geringen Fallzahlen wird die Erhöhung des Prüfungsintervalls nicht zu einem signifikanten Zusatzaufwand für die Wirtschaft führen.

§ 52 Absatz 1b Satz 2 BImSchG (Pflicht zur Regelüberwachung der Umweltleistung)

Der Gegenstand der Überwachung gemäß § 52 Absatz 1b BImSchG wird durch die Änderung auf die Einhaltung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung erstreckt. Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 33) ist von 4.800 Vor-Ort-Besichtigungen pro Jahr auszugehen. Der Mehraufwand für die betroffenen Betreiber besteht in der Beschaffung der für die Überprüfung der Einhaltung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung erforderlichen Daten. Dies wird mit der Standardtätigkeit „Beschaffung von Daten“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“) gemäß Zeitwerttabelle mit 10 Minuten abgebildet. Der Zusatzaufwand fällt damit lediglich geringfügig aus.

Zu Artikel 2

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 3

Der europarechtlich vorgegebene, zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch dieses Gesetz ist quantitativ (in Euro pro Jahr) aktuell nicht bezifferbar. Grund ist, dass in Deutschland zurzeit kein aktives Bergbauvorhaben existiert, bei dem die zusätzlichen Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt werden müssen. Neue Vorhaben, die die bergbaulichen Tätigkeiten und Bodenschätze des Anhangs I Nr. 3.6 der Industrieemissions-Richtlinie betreffen, sind in Deutschland zurzeit erst in der Planungsphase.

Die Fallzahl der künftig möglichen Vorhaben ist gering, wahrscheinlich ist in den nächsten 20 Jahren maximal mit einem hohen Einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich zu rechnen. Jedes Vorhaben wird hinsichtlich des konkreten Betriebs bzgl. der Lagerstätte, der geologischen Umgebung und anderen Spezifika einen singulären Charakter haben. Somit sind auch aktuell keine übergreifenden Schätzungen im Sinne von Durchschnittswerten oder einem „typischen Vorhaben“ möglich.

Qualitativ kann davon ausgegangen werden, dass bei künftigen Bergbauvorhaben, die der Industrieemissions-Richtlinie und nicht einem Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG unterliegen, durch die dann obligatorische Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Für alle Vorhaben - unabhängig von einer Planfeststellung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG - wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Einführung von Umweltmanagementsystemen nach der Industrieemissions-Richtlinie entstehen. Die verpflichtende Anwendung des Stands der Technik kann zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand führen. Konkrete Vorgaben zu den beiden vorgenannten Punkten, aus denen sich weitere Schätzungen ableiten lassen, werden aber erst nach Erstellung der BREF-Dokumente im Sevilla-Prozess in circa vier Jahren vorliegen.

Eine sehr überschlägige Schätzung kann von einem prozentualen Mehraufwand für die Genehmigung von jeweils ca. 35% bei nicht planfeststellungspflichtigen und 20% bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben ausgehen. Im laufenden Betrieb könnte der zusätzliche Aufwand (hauptsächlich Dokumentation und Berichtswesen) dann bei ca. 15% bis 20% für beide Vorhabentypen liegen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultiert hierbei aus der 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU. Daher entsteht kein Anwendungsfall der „one in, one out“-Regel.

Zu Artikel 4

Durch die Aktualisierung des Verweises auf die Industrieemissions-Richtlinie entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.4 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes und der Kommunen. Für die Länder ergibt sich auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten ein jährlicher Gesamterfüllungsaufwand von 494 Tsd. Euro.

Zu Artikel 1

§ 5 Absatz 4 Satz 3 BImSchG (Berücksichtigung der Grundpflichten der Internetbekanntmachung bei der Internetveröffentlichung relevanter Informationen über im Rahmen der Rückführungspflicht getroffene Maßnahmen)

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundpflichten der Internetbekanntmachung bereits eingehalten werden, weshalb für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

§ 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 2b BImSchG (Erstreckung der Genehmigung auf modulare Anlagen)

Die Regelung enthält lediglich eine Klarstellung und erhöht damit die Rechtssicherheit für die bereits bestehende Vollzugspraxis. Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

§ 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG (Pflicht zur Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen im Internet)

Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 35) werden in Deutschland pro Jahr rund 1.600 immissionsschutzrechtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, davon sind ca. 80 Prozent Änderungsgenehmigungsverfahren. Rund 1.200 Verfahren pro Jahr betreffen Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Damit ist von ca. 960 (1.200 x 0,8) Änderungsgenehmigungsverfahren pro Jahr für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auszugehen. Hinzukommen dürfte noch einmal ca. die Hälfte nachträglicher Anordnungen. Jährlich ist somit in 1.440 Fällen eine konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen zu erstellen.

Für die Erstellung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der nachträglichen Anordnungen ist es erforderlich, sich einen Überblick über den Genehmigungsbestand zu verschaffen und die geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen tabellarisch zu erfassen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der zuständige Sachbearbeiter sich den notwendigen Überblick über den Genehmigungsbestand bereits im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens bzw. bei Erlass der nachträglichen Anordnung verschafft hat.

Für die Erstellung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der nachträglichen Anordnungen wird für einfach gelagerte Fälle ein Zeitaufwand von 60 Minuten, bei einer umfangreichen Genehmigungshistorie ein Zeitaufwand von 480 Minuten (1 Personentag) veranschlagt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 8: Zeitwerttabelle für Vorgaben der Verwaltung). Im Mittel ergibt sich mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 43,80 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung) damit ein Erfüllungsaufwand von 284 Tsd. Euro pro Jahr.

§ 10 Absatz 8a Satz 2 BImSchG (Grundpflichten der Internetbekanntmachung)

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundpflichten der Internetbekanntmachung bereits eingehalten werden, weshalb für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

§ 12 Absatz 1a BImSchG (Unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen im ersten Jahr nach deren Veröffentlichung)

Die Regelung enthält lediglich eine Klarstellung und erhöht damit die Rechtssicherheit für die bereits bestehende Vollzugspraxis. Die neuen Anforderungen an die Festlegung der Emissionsgrenzwerte führen nicht zu einem zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung. Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Aufhebung des § 16b Absatz 6 BImSchG

Bei der Aufhebung des § 16b Absatz 6 BImSchG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Reaktion auf eine entsprechende Änderung in der 4. BImSchV. Der hiermit verbundene Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Änderung der 4. BImSchV berücksichtigt.

§ 17 Absatz 1a Satz 1 BImSchG (Anwendung des neuen Emissionsgrenzwertfestsetzungskonzeptes bei nachträglichen Anordnungen)

Bei einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG, bei der Emissionsgrenzwerte neu festgelegt werden, sind die neu formulierten Anforderungen des § 12 Absatz 1a BImSchG an die Emissionsgrenzwertfestsetzung zu berücksichtigen. Es liegen keine Daten dazu vor, wie häufig nachträgliche Anordnungen gegenüber Betreibern von IE-Anlagen pro Jahr auf Grundlage des § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG ergehen, die eine Emissionsgrenzwertfestsetzung enthalten. Der Verwaltungsaufwand lässt sich daher nicht verlässlich abschätzen.

§ 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG (Klarstellung des Beginns der Frist zur Anordnung einer Sicherheitsleistung)

Die Regelung enthält lediglich eine Klarstellung und erhöht damit die Rechtssicherheit für die bereits bestehende Vollzugspraxis. Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

§ 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Pflicht zur unverzüglichen Betriebsuntersagung)

Die Änderung bezieht sich allein auf den Handlungszeitraum für die zuständige Behörde. Entsprechende Untersagungsverfügungen werden bereits heute erteilt, d. h. die Regelung führt zu keiner Erhöhung der Fallzahl und des Aufwandes bei der Verwaltung. Insgesamt führt die Regelung daher zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes.

§ 31 Absatz 5 Satz 3 BImSchG (Pflicht zur Internetbekanntmachung)

Die Behörden haben die ihnen vorliegenden Ergebnisse der Emissionsüberwachung im Internet zu veröffentlichen. Bisher setzte der Informationszugang einen Antrag nach § 4 UIG voraus, über den Genehmigungsbehörde dann zu entscheiden hatte, dies ist nun nicht mehr der Fall. Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich aufgrund des Wegfalls der Antragsprüfung und der stattdessen verpflichtenden öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der zuständigen Behörde auch unter Berücksichtigung des Zeitaufwands beider Tätigkeiten nur unwesentlich.

§ 31 Absatz 5 Satz 4 BImSchG (Grundpflichten der Internetbekanntmachung)

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundpflichten der Internetbekanntmachung bereits eingehalten werden, weshalb für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

§ 31a Absatz 1 Satz 2 und § 31b Absatz 1 Satz 3 BImSchG (Begründungspflicht)

Durch den Verweis auf § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG wird sichergestellt, dass der Zulassungsbescheid mit einer Begründung versehen wird. Auf Grund des § 39 Absatz 1 VwVfG dürfte dies bereits der Verwaltungspraxis entsprechen. Nach § 39 Absatz 1 ist ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Die seltenen Fälle, in denen ein Ausnahmetatbestand nach § 39 Absatz 2 VwVfG eingegriffen hätte und der Zulassungsbescheid aber nunmehr auf Grund der Anordnung des § 31a Absatz 1 Satz 2 bzw. § 31b Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG mit einer Begründung zu versehen ist, sind zu vernachlässigen.

§ 52 Absatz 1 Satz 8 BImSchG (Pflicht zur Überprüfung weniger strenger Emissionsbegrenzungen)

Durch die Änderung wird der Prüfintervall für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen, die außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten liegen, auf mindestens 4 Jahre erhöht. Im Zeitraum 2018 bis 2022 wurden im Schnitt pro Jahr fünf Ausnahmen erteilt, für welche die Überprüfungspflicht nach § 52 Absatz 1 Satz 8 BImSchG eingreift. Auf Grund dieser geringen Fallzahlen wird die Erhöhung des Prüfungsintervalls nicht zu einem signifikanten Zusatzaufwand für die Verwaltung führen.

§ 52 Absatz 1b Satz 2 BImSchG (Pflicht zur Regelüberwachung der Umweltleistung)

Der Gegenstand der Überwachung gemäß § 52 Absatz 1b BImSchG wird durch die Änderung auf die Einhaltung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung erstreckt. Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 33) ist von 4.800 Vor-Ort-Besichtigungen pro Jahr auszugehen. Die Überprüfung der Einhaltung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung wird mit der Standardtätigkeit „inhaltliche Prüfung“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“) gemäß Zeitwertabelle mit 60 Minuten abgebildet (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 8: Zeitwertabelle für Vorgaben der Verwaltung). Als Lohnkosten werden pro Stunde 43,80 Euro angesetzt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung) Der Zusatzaufwand beläuft sich damit insgesamt auf 210 Tsd. Euro pro Jahr.

§ 52a Absatz 5 BImSchG (Pflicht zur Information und Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen)

Es liegen keine Daten dazu vor, von wie vielen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ausgehenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen pro Jahr auszugehen ist. Der Verwaltungsaufwand lässt sich daher nicht verlässlich abschätzen.

§ 64 BImSchG (Elektronische Kommunikation)

Die Regelung enthält lediglich eine Klarstellung und erhöht damit die Rechtssicherheit für die bereits bestehende Vollzugspraxis. Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 2

§ 42 KrWG (Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten und Überwachungsergebnissen im Internet)

Nach § 42 KrWG muss die zuständige Behörde Planfeststellungsbeschlüsse nach § 35 Absatz 2, Plangenehmigungen nach § 35 Absatz 3, Anordnungen nach § 39 sowie alle Ablehnungen und Änderungen im Internet öffentlich bekannt machen. Bisher setzte der Informationszugang einen Antrag nach § 4 UIG voraus, über den die Abfallbehörde dann zu entscheiden hatte, dies ist nun nicht mehr der Fall. Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich aufgrund des Wegfalls der Antragsprüfung und der stattdessen verpflichtenden öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der zuständigen Behörde auch unter Berücksichtigung des Zeitaufwands beider Tätigkeiten nur unwesentlich (vgl. zum Erfüllungsaufwand der ebenfalls die Internetbekanntmachung betreffenden §§ 21a Abs. 1 und 2, 22a Abs. 5 DepV, OnDEA id-ip: 2012081616470811 sowie id-ip 2012081616471011).

Zu Artikel 3

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Genehmigung und Aufsicht über bergrechtliche Vorhaben obliegen den Ländern.

Analog zu den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann von einem prozentualen Mehraufwand für die Genehmigung von jeweils ca. 35% bei nicht planfeststellungspflichtigen und 20% bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben für die zuständigen Behörden der Länder ausgegangen werden. Im laufenden Betrieb könnte der zusätzliche Aufwand dann bei ca. 15% bis 20% für beide Vorhabentypen liegen.

Zu Artikel 4

Durch die Aktualisierung des Verweises auf die Industrieemissions-Richtlinie entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten. Eine künftige Gewinnung der in Anhang I 3.6 IED-Neu genannten Bodenschätze in Deutschland wird sich wahrscheinlich nicht auf das Niveau der Weltmarktpreise dieser Bodenschätze auswirken.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen des Gesetzesentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung von Regelungen des europäischen Rechts, die ihrerseits nicht befristet sind.

Evaluierung: Bleibt dem weiteren Gesetzgebungsprozess vorbehalten.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzesentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzesentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“). Angaben sind nur für solche Einflussnahmen zu machen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

Eine Änderung des Gesetzesentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist nicht erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird an die neuen Regelungen angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der neu hinzukommenden Anlage angepasst.

Zu Nummer 2

Die Ergänzungen in § 1 Absatz 2 dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 1 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach sieht die Industrieemissions-Richtlinie auch Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur kontinuierlichen Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Abfallvermeidung, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung vor, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die neuen Aspekte „Verbesserung der Ressourceneffizienz“ und „Förderung der Kreislaufwirtschaft“ sind bislang nicht vollständig im Zielkanon des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgebildet. Der Ressourceneffizienzgedanke ist weiter als die Kreislaufwirtschaft und umfasst auch das Verhältnis von Ressourceneinsatz und gefordertem Ergebnis. Der Begriff der Kreislaufwirtschaft ist in der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) nicht definiert, er ist aber in den letzten Jahren von der Kommission eher weit verstanden worden im Sinne eines zirkulären Wirtschaftens. Im deutschen Recht findet sich eine Definition der „Kreislaufwirtschaft“ in § 3 Absatz 19 KrWG. Hiernach ist Kreislaufwirtschaft die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen. Daher ist eine zusätzliche Nennung der Vermeidung von Abfall neben der Kreislaufwirtschaft nicht erforderlich.

Der Einschub „unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft“ im ersten Spiegelstrich wird beibehalten, da er deutlich macht, dass bei der sektorübergreifenden Betrachtung der schädlichen Umwelteinwirkungen gerade auch die Abfallwirtschaft zu berücksichtigen ist. Die Förderung der Kreislaufwirtschaft als solche ist davon unabhängig, so dass deren Aufnahme die Nennung der Abfallwirtschaft im ersten Spiegelstrich nicht entbehrlich macht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Definition des Standes der Technik in § 3 Absatz 6 BImSchG wird an die erweiterte Definition der besten verfügbaren Technik gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Industrieemissions-Richtlinie angepasst. Nach der Neufassung des Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe c) der Industrieemissions-Richtlinie sind „beste verfügbare Techniken“ solche Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes. Damit wird betont, dass der Klimaschutz und die menschliche Gesundheit zwei integrale Bestandteile eines allgemein hohen Umweltschutzniveaus bilden.

Aufgrund der genannten Änderungen entspricht der deutsche Stand der Technik inhaltlich mindestens dem Anforderungsniveau der „besten verfügbaren Techniken“ i. S. des Artikels 3 Nummer 10 der Industrieemissions-Richtlinie, ohne dass der Ausdruck „beste verfügbare Techniken“ und dessen Definition im Einzelnen übernommen werden müsste (vgl. BT-Drs. 14/4599, S. 125 f.).

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Aktualisierung des Zitates der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen und Anpassungen in § 3 Absatz 6b) dienen der Umsetzung der Neufassung des Artikel 3 Nummer 12 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach sind BVT-Schlussfolgerungen ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit diesen Techniken assoziierten Emissionswerten, den diesen Techniken assoziierten Umweltleistungswerten, dem Inhalt eines Umweltmanagementsystems einschließlich der Vergleichswerte, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält. Die bisherige Begriffsbestimmung wird dementsprechend ergänzt um die Zukunftstechniken als Teil der BVT-Schlussfolgerungen, die nun ebenfalls verbindlich einzuhaltenden mit BVT assoziierten Umweltleistungswerte und der Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich der Vergleichswerte. Die zu BVT gehörenden Verbrauchswerte waren zwar schon Teil der BVT-Schlussfolgerungen und entsprechend des § 3 Absatz 6b; sie waren aber bislang nur als Referenz für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben zu verstehen, und nicht wie nach der novellierten Industrieemissions-Richtlinie als verbindlich einzuhaltende mit BVT assoziierte Umweltleistungswerte.

Zu Buchstabe d

Mit den Änderungen in § 3 Absatz 6e) wird die Neufassung des Artikel 3 Nummer 14 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 6f

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 48 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 6g

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „Umwelleistung“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 13aa der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 6h

In der Industrieemissions-Richtlinie gibt es keine Definition des Begriffs „Umwelleistungsrichtwert“. Um die Rechtsanwendung zu unterstützen soll eine entsprechende Definition, die sich aus dem Regelungszusammenhang der Industrieemissions-Richtlinie ergibt, in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen werden. Aus Artikel 15 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie ergibt sich, dass diese Werte von der zuständigen Behörde festzulegen sind. Da es sich bei Umwelleistungsrichtwerten um Richtwerte handelt, kommt diesen jedoch nur ein indikativer Charakter zu. Dies hat zur Folge, dass die Werte als Ziel in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen sind, ihre Einhaltung selbst jedoch nicht Gegenstand der behördlichen Überwachung ist.

Zu Absatz 6i

Die Einfügung der Definition des Begriffs des „Umwelleistungsvergleichswertes“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 13b der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 6j

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerte“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 13a der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 6k

Mit der Aufnahme der Definition des Begriffs der „mit Zukunftstechniken assoziierten Umwelleistungswerte“ wird Artikel 3 Nummer 49 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 6l

Der Begriff „mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte“ gemäß Artikel 3 Nummer 48 der Industrieemissions-Richtlinie bedarf einer Legaldefinition. Hintergrund ist, dass der Begriff „Emissionswerte“ in der TA Luft anderweitig belegt ist in dem Sinne, dass es in der TA Luft um strikte Emissionsgrenzwerte geht. Demgegenüber stellt der Begriff der „Emissionswerte“ im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie Bandbreiten von Betriebswerten in den BVT-Merkblättern dar (BT-Drucksache 17/10486, S. 38).

Zu Absatz 6m

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 9a der Industrieemissions-Richtlinie. Danach wird der Begriff des „tiefgreifenden industriellen Wandels“ definiert als die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken durch Industrieunternehmen, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit

sich bringen, die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität ermöglicht und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt zumindest auf das Niveau optimiert, das mit den in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ermittelten Techniken erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Die bei der Umsetzung der Definition geänderten Begrifflichkeiten dienen der Anpassung der Terminologie an das deutsche Immissionsschutzrecht. Inhaltliche Abweichungen sind damit nicht verbunden. Die erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder der Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage hat immer dann positive Nebeneffekte für die Umwelt, wenn dadurch die bislang bestehenden Umweltauswirkungen der Anlage reduziert werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Umsetzung des ergänzten Artikel 11 Buchstabe f) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach soll Energie effizient verwendet und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fa) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach trifft die Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auch die Grundpflicht, materielle Ressourcen und Wasser effizient zu verwenden, einschließlich durch Wiederverwendung. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst Rohstoffe (unverarbeitete Materialien) und alle höher verarbeiteten Materialien. Von dem Begriff werden damit neben Rohstoffen auch alle sekundären Stoffen wie Ersatzbrennstoffe, Asche oder Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen erfasst.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird der neu eingefügte Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Die neu in § 5 aufgenommene Betreiberpflicht wird durch die Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltsleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 9 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach steht es den Mitgliedstaaten frei, für die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten bei Verbrennungseinheiten oder anderen Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, keine Energieeffizienz-anforderungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe aa und Artikel 15 Absatz 4 dieser Richtlinie festzulegen. Einer Aufnahme der Umweltsleistungsgrenzwerte gemäß Art. 14 Absatz 1 Buchstabe aa i.V.m. Artikel 15 Absatz 4a der Industrieemissionsrichtlinie in die Sperrklausel des § 5 Absatz 2 Satz 2 bedarf es nicht, da sich der Umweltsleistungsgrenzwert lediglich auf Wasser bezieht und insofern keinen Bezug zur effizienten Verwendung von Energie aufweist.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung konkretisiert die Anforderungen an die Zugänglichmachung der relevanten Informationen zu den vom Betreiber getroffenen Rückführungsmaßnahmen im Internet. Sie dient der Umsetzung der Anforderungen in Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das

Internet auf einer leicht auffindbaren Website relevante Informationen zu den vom Betreiber bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 22 zugänglich. Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Grundpflichten der Internetbekanntmachung (systematischer, kostenloser und uneingeschränkter Zugang über eine leicht auffindbare Website) werden einheitlich in § 10 Absatz 8a Satz 2 geregelt. Die Anforderung in § 10 Absatz 8a Satz 2, dass die Bekanntmachung bis zum Ablauf eines Jahres nach Betriebseinstellung zu erfolgen hat, wird dahingehend modifiziert, dass in zeitlicher Hinsicht auf den Abschluss der vom Betreiber getroffenen Maßnahmen abgestellt wird.

Zu Nummer 5

Bei der Genehmigung von modularen Anlagen, die durch eine variable Verschaltung einer Auswahl genehmigter modularer Prozesseinheiten und damit durch eine Vielfalt und Variationsbreite von Verfahrenstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet sind, können insofern Probleme bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auftreten, als rechtlich unterschiedliche Ansichten vertreten werden, ob und in wieweit sie unter den bisherigen § 6 Absatz 2 fallen und die Erteilung einer „Rahmengen Genehmigung“ genügt.

Durch die Nennung der modularen Prozesseinheiten (modulare Anlage) und deren flexible Verschaltungsmöglichkeiten wird klargestellt, dass die Erteilung einer Rahmengen Genehmigung auch für modulare Anlagen möglich ist.

Analog den Mehrzweck- und Vielstoffanlagen muss die Genehmigung hinreichend bestimmt gefasst sein, sodass die Beurteilung, ob ein bestimmter Betrieb zulässig ist, nicht der Bewertung des Anlagenbetreibers überlassen, sondern hat nach objektiven Kriterien (z. B. Beschreibung von modularen Prozesseinheiten, abdeckende Beschreibung der Verschaltungsmöglichkeit) erfolgen kann. Zudem müssen die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfassten Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten erfüllt sein. Bei Bedarf ist die Genehmigung anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien (z.B. physikalische und chemische Beständigkeit der Prozesseinheiten, Emissionen, Abfallanfall) einzuschränken.

Bei der Genehmigung derartiger Anlagen kann der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde die erstmalige Art der Verschaltung von modularen Prozesseinheiten mitzuteilen (vgl. § 12 Absatz 2b BImSchG)).

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ermächtigungsgrundlage wird erweitert um die Möglichkeit der Festlegung bestimmter Anforderungen an den Einsatz von Energie und materiellen Ressourcen einschließlich Wasser.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ermächtigungsgrundlage wird erweitert um die Möglichkeit der Festlegung verbindlicher Spannen für die Umweltleistung.

Mit der Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage wird Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 i.V.m. Artikel 17 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie legt die zuständige Behörde unbeschadet des

Artikels 9 Absatz 2 für normale Betriebsbedingungen verbindliche Spannen für die Umweltleistung fest, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen, wie in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Die in BVT-Schlussfolgerungen festgelegten mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte können nach Artikel 17 der Industrieemissions-Richtlinie auch über allgemeine bindende Vorschriften umgesetzt werden. Die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung verbindlicher Spannen für die Umweltleistung schafft die Voraussetzung für eine entsprechende nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen.

Im Gegensatz zu den verbindlichen Spannen für die Umweltleistung gib es Umweltleistungsgrenzwerte nach der Industrieemissions-Richtlinie nur für Wasser. Da die diesbezüglichen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie abschließend im Wasserrecht geregelt werden, bedarf es keiner Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in Bezug auf die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerte.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ermächtigungsgrundlage wird erweitert um die Möglichkeit der Festlegung einer Messverpflichtung in Bezug auf die Umweltleistung der Anlage.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Ermächtigungsgrundlage wird erweitert um die Möglichkeit zur untergesetzlichen Ausgestaltung der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 neu eingeführten Verpflichtung der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Einführung eines Umweltmanagementsystems. Neben den branchenspezifischen Merkmalen, die das Umweltmanagementsystem erfüllen muss, können in einer Rechtsverordnung auch weitere notwendige Inhalte wie zum Beispiel ein Transformationsplan festgelegt werden. Als Regelungen zum Verfahren können u.a. Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern und die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen in eine Rechtsverordnung mit aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie.

Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie sieht vor, dass die zuständige Behörde die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festlegt, die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte durch die Anwendung von besten verfügbaren Techniken in der Anlage erreichbar sind, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assozierten Emissionswerte nicht überschreiten. Diese Emissionsgrenzwerte müssen auf einer Analyse des Betreibers der gesamten mit BVT assoziierten Bandbreite basieren, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assozierten Emissionsbandbreite erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis geht es um die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken.

Nach Unterabsatz 3 können bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte allerdings auch allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 der Industrieemissions-Richtlinie angewandt werden, ein Weg, der sich für Deutschland seit Jahrzehnten bewährt hat. Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind nach Unterabsatz 4 für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festzulegen.

Die allgemeinen bindenden Vorschriften werden vom Mitgliedstaat festgelegt und basieren auf den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen, in denen analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird.

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Dies allein gewährleistet, dass auch künftig in Deutschland ein einheitlicher Stand der Technik als sektoraler Maßstab erhalten bleibt und eine Zersplitterung des Vollzugs, der zu einer fehlenden Planungssicherheit, Rechtsunsicherheit und einer höheren Belastung von Genehmigungsbehörden und Betreibern führt, vermieden werden kann. Die Umsetzung greift die Schlüsselemente des Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie auf und überträgt sie in eine mit dem untergesetzlichen Regelwerk kompatible Form: Die gesamte Emissionsbandbreite ist bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten zu berücksichtigen, d.h. das obere Ende der Emissionsbandbreite ist nicht standardmäßig und ohne die Prüfung besserer Möglichkeiten als festzulegender Grenzwert anzusehen. Vielmehr wird der untergesetzliche Normgeber über eine Analyse geeignete Gruppen von Anlagenkonfigurationen mit ähnlichen Merkmalen zu bilden und diesen dann die strengsten, durch die die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte zuzuordnen haben. Dabei wird, soweit erforderlich, nach Anlagentypen, Produktarten oder anderen Merkmalen, die für die Bestimmung von Emissionswerten wichtig sind differenziert. Die obere Emissionsbandbreite ist dabei – unbeschadet etwaiger Ausnahmen nach § 12 Absatz 1c – nicht zu überschreiten. Es soll die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage angestrebt werden, wobei medienübergreifende Aspekte berücksichtigt werden (mögliche negative Auswirkungen der Anwendung bestimmter bester verfügbarer Techniken auf z.B. Ressourcen- oder Energieverbrauch, Abfallaufkommen oder die Entstehung von Treibhausgasen). Durch die anzustrebende bestmögliche Gesamtleistung der Anlage werden etwaige unerwünschte Verlagerungen von Umweltbelastungen vermieden sowie der Vorgabe entsprochen, die „strengstmöglichen Emissionswerte“ festzulegen. Die durchgeführte Analyse zur Bestimmung der bestmöglichen Leistung der Anlagenarten einer Industriebranche, sofern für diese neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden, ist künftig in der Begründung der betroffenen Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift zur BVT-Umsetzung in Kurzform enthalten.

Darüber hinaus wird § 7 Absatz 1a um die Umsetzungsverpflichtung sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergebenden Spannen für die Umwelleistung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie ergänzt.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des neuen Absatz 1b Nummer 1 dient der Umsetzung des Artikel 27e Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie, die Einfügung des neuen Absatz 1b Nummer 2 der Umsetzung des Artikel 27e Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Die Ausnahmetatbestände dienen dazu, Anlagenbetreibern ausreichend Zeit für die Umsetzung einer tiefgreifenden, mit erheblichen Investitionen verbundenen industriellen Transformation durch in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebene und in einem Transformationsplan festgelegte

BVT oder Zukunftstechniken einräumen zu können, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie oder den Austausch einer bestehenden Anlage nach sich ziehen. Die Ausnahmetatbestände greifen erst und nur dann ein, wenn eine neue BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht wird. Mit der Regelung sollen „Lock-In-Effekte“ (also die Bindung finanzieller Mittel durch die kurzfristige Optimierung von im Zuge der Transformation zur Ersetzung anstehenden Techniken) vermieden werden.

Da die tiefgreifende industrielle Transformation neben der Einführung des in der Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 6l näher definierten Standes der Technik auch in der Einführung von Zukunftstechniken bestehen kann, sind nach Abschluss der tiefgreifenden industriellen Transformation entweder die Emissionsgrenzwerte nach § 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 oder, soweit Zukunftstechniken angewandt werden, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einzuhalten.

Soweit nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 in der Rechtsverordnung bestimmt werden kann, dass die zuständige Behörde eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung zulassen kann, bezieht sich diese Abweichungsmöglichkeit nur auf die in Umsetzung neu veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen in Rechtsverordnungen festgelegten Emissionsgrenzwerte. Von bereits bei Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung geltenden Emissionsgrenzwerten kann hingegen nicht abgewichen werden. § 5 Absatz 4 findet im Falle des Austauschs einer bestehenden Anlage nach Nummer 2 Anwendung.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung wird Artikel 27c der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Eine Abweichung von der Umsetzungsverpflichtung nach Absatz 1a kommt dabei nur dann in Betracht, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen.

Zu Buchstabe e

Durch die Ergänzung, dass auch weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung festgesetzt werden können, werden die Vorgaben des Artikel 15 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b), eine Beschränkung der Ausnahme auf die Erprobung von Zukunftstechniken bei einer gleichzeitigen Ausdehnung des Zeitraums für die Erprobung auf 30 Monate, dient der Umsetzung des Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie bildet die neue Anlage 2. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgenden Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Buchstaben a) der Nummern 1 und 2 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Einfügung dient der Umsetzung des insofern ergänzten Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a) der Industrieemissions-Richtlinie. Hierdurch soll die Öffentlichkeit generell und dauerhaft leichten Zugang zu den für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie geltenden Nebenbestimmungen haben. Der diesbezügliche Regelungsgehalt der neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Veröffentlichungspflicht „gegebenenfalls einschließlich konsolidierter Genehmigungsaufgaben“ erschließt sich bei einem Vergleich mit der englischen Sprachfassung, wonach sich die Veröffentlichungspflicht auch auf die „consolidated permit conditions where relevant“ erstreckt. Der Begriff der Genehmigungsaufgaben i. S. des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe a) der Industrieemissions-Richtlinie wird insofern weit verstanden, als davon nicht nur Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG, sondern auch Inhaltsbestimmungen und nachträgliche Anordnungen umfasst sind. Dadurch, dass die Verpflichtung des § 10 Absatz 8a Satz 1 Nr. 2 nur dann gilt, wenn die Veröffentlichung zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, wird eine unverhältnismäßige Belastung der Vollzugsbehörden vermieden. Die Erstellung und Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen kann unterbleiben, sofern sich die Öffentlichkeit bereits aus dem veröffentlichten Inhalt der Entscheidung einschließlich der veröffentlichten Kopie der Genehmigung sowie späterer Aktualisierungen ohne erheblichen Aufwand einen Überblick über die geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verschaffen kann. Die Erstellung und Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen wird hingegen regelmäßig in komplexeren oder unübersichtlichen Fällen erforderlich sein, zum Beispiel, wenn bereits eine Vielzahl an Änderungsgenehmigungen und/oder nachträglichen Anordnungen erlassen wurde. In die konsolidierte Fassung sind nur die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch wirksam sind.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Grundpflichten der Internetbekanntmachung werden einheitlich in § 10 Absatz 8a Satz 2 geregelt. Sie dienen dazu, den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter zu stärken. Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie ausdrücklich genannten Grundpflichten in Bezug auf die Bekanntmachungsmodalitäten werden zudem um eine Klarstellung zum zeitlichen Umfang der Bekanntmachung ergänzt. Es wird klargestellt, dass die zu veröffentlichenden Informationen der Öffentlichkeit bis zum Erlöschen der Genehmigung zugänglich sein müssen. Die festgelegte Zeitspanne orientiert sich an § 18 BImSchG. Damit wird Sinn und Zweck des Artikel 24 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie Rechnung getragen, nicht nur der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, sondern darüber hinaus der Öffentlichkeit insgesamt zentrale Informationen über Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie dauerhaft zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der Informationen während der Geltungsdauer der Genehmigung ist zudem für die Berichterstattung an die Europäische Kommission erforderlich (vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018, ABI. EU L 205/40). Schließlich kann die dauerhafte Verfügbarkeit der Informationen unter Umständen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren anderer Vorhaben beitragen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikel 5 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2035 Systeme für die elektronische Genehmigung von Anlagen zu entwickeln und elektronische Genehmigungsverfahren

einzuführen. Aktuell ist noch nicht belastbar vorherzusagen, wann den Ländern die Durchführung eines Ende-zu-Ende digitalisierten Genehmigungsverfahrens sicher möglich sein wird. Unter Verantwortung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wird gegenwärtig die Entwicklung einer Open-Source-basierten Ende-zu-Ende Plattform zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung von Vorhaben im Bereich des Wasserstoffhochlaufes angestrebt (industrielle und infrastrukturelle Planungs- und Genehmigungsverfahren). Ziel der Plattform ist es, den Ausbau des Wasserstoff-Kernnetzes, als Verbindung zwischen allen wichtigen Produzenten und industriellen Abnehmern von Wasserstoff, zu beschleunigen. Die Entwicklungsarbeiten sollen in einer generischen sowie modularen Plattform münden, welche perspektivisch weitere Antragsstrecken für industrielle und infrastrukturelle Planungs- und Genehmigungsverfahren abdecken soll. Frühestens Ende 2025 wird absehbar sein, ob die vom BMI entwickelte Plattform auf andere Genehmigungsverfahren übertragbar sein wird. Zudem gibt es weitere Aktivitäten, zur Realisierung eines Ende-zu-Ende digitalisierten Genehmigungsverfahrens. Darüber wird die Europäische Kommission einen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten über die elektronische Genehmigung organisieren und Leitlinien zu bewährten Verfahren veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund wird davon abgesehen, für die Durchführung eines Ende-zu-Ende digitalisierten Genehmigungsverfahrens eine konkrete Frist in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzunehmen. Eine entsprechende Verpflichtung soll zu einem späteren Zeitpunkt in die Verordnung über das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden. Durch die Änderung des § 10 Absatz 10 Satz 1 wird die hierfür notwendige Verordnungsermächtigung geschaffen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch § 7 Absatz 1a Satz 1 und § 48 Absatz 1a ist der untergesetzliche Normgeber verpflichtet, nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung die betreffenden Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen innerhalb eines Jahres anzupassen. Von einer Übergangsregelung wurde bislang abgesehen, so dass nach der bisherigen Konzeption des BImSchG das untergesetzliche Regelwerk gilt, unabhängig davon, ob es an neue BVT-Schlussfolgerungen angepasst ist oder nicht (BT-Drucksache 17/10486, S. 40). Dies führte im Vollzug bei Genehmigungsverfahren von neuen Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zu Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage der Anwendbarkeit von BVT-Schlussfolgerungen vor deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk. Durch die Änderung des § 12 Absatz 1a wird nunmehr geregelt, dass die BVT-Schlussfolgerungen nach ihrem Erlass in der Übergangszeit bis zu deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk bei Neugenehmigungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar anzuwenden sind. Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte beruht auf einer Analyse des Betreibers, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assoziierten Emissionsbandbreite erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis geht es um die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 27e Absatz 1 und 2 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird Artikel 27c der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Abweichungsklausel des Artikel 15 Absatz 5 sowie des Artikels 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie bildet die neue Anlage 2. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 zu befolgende Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Nummer 1 zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe e

Die bisherige Soll-Vorschrift und die Forderung einer unverzüglichen Übermittlung schränkt die Möglichkeiten der Behörde stark ein zu entscheiden ob und wann die Mitteilung zu erfolgen hat. Mit der geänderten Formulierung liegt es im Ermessen der Behörde eine Mitteilung zu fordern und den Zeitpunkt zu bestimmen. Je nach Art der Rahmengenemigung kann eine frühzeitige Mitteilung gefordert werden, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob der Rahmen eingehalten wird, oder ganz auf sie verzichtet werden.

Der Grund der Mitteilung wurde einerseits auf die Änderung der Betriebsweise bei Mehrzweckanlagen, die bisher nicht Gegenstand der Mitteilung war, und auf die erstmalige Verschaltungsart modularer Prozesseinheiten bei modularen Anlagen, welche in § 6 Absatz 2 BImSchG ergänzt wurden, erweitert.

Mithilfe der Mitteilung soll nicht die Genehmigungsfähigkeit geprüft werden, sondern ob die Rahmengenemigung die Änderungen abdeckt. Der Umfang und Inhalt der Mitteilung ist in der entsprechenden Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides festzulegen.

Zu Nummer 9

§ 14a BImSchG dient der Umsetzung des von Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie, der für Gesundheitsverletzungen infolge eines Verstoßes gegen nationale Umsetzungsbestimmungen der Industrieemissions-Richtlinie einen Anspruch auf Schadensersatz verlangt. Art und Umfang des Schadensersatzes bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Unbeschadet von der Haftung gemäß § 14a BImSchG können Verletzte Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch für unerlaubte Handlungen geltend machen (Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2024/1785).

Da § 199 Absatz 2 BGB für den Beginn der Verjährungshöchstfrist ausschließlich an das Ereignis anknüpft, das den Schaden ausgelöst hat und für das der Ersatzpflichtige die Verantwortung trägt und es insofern auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten nicht ankommt, bedarf es der Schaffung einer Sonderverjährungsregelung zur Umsetzung des Artikel 79a Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Im Unterschied zu § 199 Absatz 2 BGB knüpft Artikel 79a Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie an die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten an.

Der Beginn der Verjährung setzt die Entstehung des Anspruchs voraus. Zudem kann die Verjährung nicht vor Beendigung des Verstoßes beginnen. Weiterhin erfordert der Beginn der Verjährung die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen, und dass sich daraus ein Verstoß gegen die Grundpflichten des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG ergibt, sowie der Person des Schädigers.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Satz 1 soll dazu dienen, dass bei einer Änderung einer förmlich genehmigten Anlage keine Prüfung nach § 16 Absatz 2 BImSchG durchgeführt werden muss (Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund erheblicher nachteiliger Auswirkungen), sondern eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur durchgeführt wird, wenn das Repowering mehr als 19 neue Anlagen umfasst (G-Schwelle, X-UVP).

Im Rahmen der parallelen Änderung der 4. BImSchV wird Nummer 1.6 der Anlage 1 zur 4. BImSchV dahingehend geändert, dass für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Durch den Wegfall der G-Schwelle ist daher ohnehin nur noch bei einer UVP-Pflicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Denn bei einer Änderung einer förmlich genehmigten Anlage ist nach § 16 Absatz 2 BImSchG nur dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund erheblicher nachteiliger Auswirkungen durchzuführen, wenn die Anlage auch weiterhin nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der 4. BImSchV i.V.m. Anlage 1 „G“ im förmlichen Verfahren zu genehmigen wäre. Anderenfalls würden für ein Änderungsgenehmigungsverfahren strengere Vorgaben gelten als für ein Neugenehmigungsverfahren.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund einer UVP-Pflicht richtet sich aber bereits nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) der 4. BImSchV. Hierfür ist keine ergänzende Regelung in § 16b BImSchG erforderlich.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 gilt Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie im Falle der Aktualisierung nach Artikel 21 Absatz 5 unabhängig davon, ob neue BVT-Schlussfolgerungen umzusetzen sind. Für den Fall, dass etwa auf Grund einer Überschreitung europarechtlich vorgegebener Luftqualitätsanforderungen davon ausgegangen werden muss, dass die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist, ist durch die zuständige Behörde für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durch eine nachträgliche Anordnung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und diese soweit vermieden oder vermindert werden, wie dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur Erreichung der bestmöglichen Umweltleistung der Anlage insgesamt praktisch erreichbar ist.

Die Streichung der Wörter „Satz 2, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen,“ in Satz 2 dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d) und e) der Industrieemissions-Richtlinie. Bislang ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Absatz 1a BImSchG nur erforderlich bei Anordnungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen. Durch die Ausdehnung des Verweises in Artikel 24 Absatz 1d) der Industrieemissions-Richtlinie auf sämtliche Buchstaben in Artikel 21 Absatz 5 muss zukünftig eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann durchgeführt werden, wenn nach einer Überprüfung nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 bis 4 BImSchG eine nachträgliche Anordnung getroffen wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 27e Absatz 1 und 2 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung wird Artikel 27c der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe f

Mit den Ergänzungen werden die Artikel 15 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie bildet die neue Anlage 2. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgende Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Nummer 1 zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe g

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung, dass die in § 17 Absatz 4a Satz 2 vorgesehene Frist nicht bereits mit der bloßen Betriebseinstellung, sondern erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung bei der zuständigen Behörde beginnt. Der Wortlaut des § 17 Absatz 4a Satz 2 ist insoweit nicht eindeutig. Auch wenn die Sichtweise, wonach die Jahresfrist erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung beginnt, bereits der herrschenden Meinung entspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06. Mai 1997 - NVwZ 1997, 1000 (1001)), hatte dies zur Folge, dass die behördliche Durchsetzung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erschwert wurde. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer für Abfallentsorgungsanlagen geleisteten Sicherheit an die rechtzeitige Ausübung der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 4a S. 2 BImSchG gekoppelt ist. Durch die Klarstellung wird die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und der Vollzug erleichtert.

Zu Nummer 13

Die Einfügung des Wortes unverzüglich dient der Umsetzung des insofern ergänzten Artikel 8 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b) der Industrieemissions-Richtlinie. Die Internetbekanntmachung wird als Regelfall angeordnet. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Überwachungsergebnisse nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b

Die Veröffentlichungspflicht wird durch die einschlägigen Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Umweltinformationsgesetzes eingeschränkt. Demnach ist von einer Veröffentlichung abzusehen, soweit die Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte.

Die Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umweltinformationsgesetzes stehen einer Veröffentlichung der Überwachungsberichte hingegen nicht entgegen. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 Umweltinformationsgesetz kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die dort genannten Gründe abgelehnt werden.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Umsetzung des durch die Novelle der Industrieemissions-Richtlinie geänderten Artikel 30 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie. Durch den Verweis auf § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG wird sichergestellt, dass der Zulassungsbescheid mit einer Begründung versehen wird.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des durch die Novelle der Industrieemissions-Richtlinie geänderten Artikel 30 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie. Durch die Aufnahme der Begründungspflicht wird sichergestellt, dass die Zulassungsentscheidung auch in Fällen des § 39 Absatz 2 VwVfG begründet wird. Die in der Begründung des Zulassungsbescheides enthaltenen Gründe für die Zulassung der Abweichung und die erlassenen Nebenbestimmungen sind der Europäischen Kommission ebenfalls mitzuteilen.

Zu Nummer 16

Die Ergänzung dient der Umsetzung des durch die Novelle der Industrieemissions-Richtlinie geänderten Artikel 30 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die 4-Jahresfrist für die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen entsprechend § 7 Absatz 1a fehlt bislang in § 48. Diese ist erforderlich, da Absatz 1b und 1c eine Fristverlängerung vorsehen. Andernfalls würde es hierfür an einem Bezugspunkt fehlen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 27e Absatz 1 und 2 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird Artikel 27c der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Mit den Ergänzungen werden die Artikel 15 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Dieser Fall ist nunmehr nicht mehr möglich, da die BVT-Schlussfolgerungen ab jetzt immer unmittelbar angewendet werden, solange noch keine Umsetzung ins untergesetzliche Regelwerk erfolgt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 21 Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Einfügung von Absatz 5 Satz 1 dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Unter „Ereignisse“ sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen, insbesondere solche, die nicht „unmittelbar zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden führen“ oder bei denen „gefährliche Stoffe beteiligt sind“. Dies umfasst sowohl den Begriff der „Vorfälle“ als auch den der „Unfälle“ nach Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU (vgl. BT-Drs. 17/10486, S. 43). Mit der Einfügung des Absatz 5 Satz 2 wird die Ergänzung in Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Artikel 79 der Industrieemissions-Richtlinie. Die derzeit geltenden Regelungen im Ordnungswidrigkeitenrecht genügen den Anforderungen des Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie nicht. Im Umweltstrafrecht findet sich ebenfalls kein ebenso wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionsmechanismus. Die Regelung orientiert sich hinsichtlich des Umfangs der erfassten Bußgeldtatbestände an der in § 62 Absatz 4 angelegten Differenzierung. Erfasst werden nur die Fälle der Absätze 1 und 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, die nach Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können. Die Formulierung für die umsatzbezogene Bußgeldrahmenbestimmung folgt den heute im Nebenstrafrecht üblichen Regelungsinhalten und Regelungstechniken (vgl. z.B. § 83 Absatz 6 WpIG, § 120a Absatz 4 WpHG). Besonderheiten ergeben sich vorliegend aus dem Umstand, dass die Umsetzung des Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie notwendigerweise nicht berücksichtigen kann, welcher spezifischen Art einer Juristischen Person ("Anlage nach der Industrieemissions-RL") die Ordnungswidrigkeit zuzurechnen ist. Da die Höhe bußgeldrechtlicher Sanktionen stets am Unrechtsgehalt der Tat - nicht am Adressaten - auszurichten ist, kann vorliegend nur eine allgemeine - auf alle Juristische Personen bezogene - und damit über die Industrieemissions-Richtlinie hinausgehende Festsetzung eines umsatzbezogenen Bußgeldrahmens erfolgen. Durch den Schwellenwert in Höhe von 1,67 Millionen Euro Gesamtumsatz wird sichergestellt, dass nur juristische Personen oder Personenvereinigungen von Absatz 5 erfasst werden, gegen die nicht bereits über Absatz 4 in Verbindung mit § 30 OWiG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 3 Prozent des Gesamtumsatzes festgesetzt werden kann. Da sich ein EU-weiter Umsatz regelmäßig aus den Rechnungsunterlagen nicht entnehmen lässt, wird voraussichtlich in größerem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden müssen, den Gesamtumsatz zu schätzen. Die Schätzung kann dabei auf der Grundlage des letzten verfügbaren Geschäftsberichts erfolgen.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21

Der Einfügung des § 64 kommt nur eine deklaratorische Bedeutung zu, weil sich bereits aus § 3a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergibt, dass in Fällen, in denen Rechtsvorschriften Schriftform anordnen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas Anderes bestimmt ist, diese Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Die Formulierung entspricht § 64 KrWG.

Gemäß § 10 Absatz 7 i.V.m. § 3a VwVfG ist es möglich, dass der Genehmigungsbescheid anstelle einer handschriftlichen Unterzeichnung qualifiziert elektronisch signiert wird. Durch das am 1. Januar 2024 neu eingeführte qualifizierte elektronische Behördensiegel wurden die Anforderungen an die elektronische Form deutlich abgesenkt. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur, da es im Unterschied zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht personen-, sondern behördenbezogen ist. Durch den Verweis auf die elektronische Form im Sinne des § 3a VwVfG wird sichergestellt, dass der Schriftformersatz an die Nutzung bestimmter technischer Verfahren gebunden ist, die nicht nur ein besonderes Sicherheitsniveau aufweisen (Sicherstellung der Abschluss-, Perpetuierungs-, Identitäts-, Echtheits-, Verifikations-, Beweis- und Warnfunktion), sondern auch in speziellen Gesetzen rechtlich abgesichert sind.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Der bisherige § 67 Absatz 5 hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 10

Die Übergangsregelung dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Absatz 11

Die Übergangsregelung für Anlagen zum Kaltwalzen und zur Veredelung von Textilien dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Absatz 12

Die Übergangsregelung für Hammerwerke dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 13

Die Übergangsregelung für Schmiedepressen dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Absatz 14

Die Übergangsregelung für Anlagen zur Batterieherstellung in Gigafactories dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Absatz 15

Die Übergangsregelung für die Pyrolyse dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 2 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 5 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 9 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 10 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 24

Der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie bildet die neue Anlage 2. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgende Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, sofern darauf Bezug genommen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält Änderungen bei den materiellen Zulassungskriterien für Deponien nach § 36.

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Umsetzung des ergänzten Artikel 11 Buchstabe f) der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fa) der Industrieemissions-Richtlinie. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst Rohstoffe (unverarbeitete Materialien) und alle höher verarbeiteten Materialien. Von dem Begriff werden damit neben Rohstoffen auch alle sekundären Stoffe wie Ersatzbrennstoffe, Asche oder Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen erfasst.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e betrifft das Einführen eines Umweltmanagementsystems für Deponien. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems dient der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Die Internetbekanntmachung wird als Regelfall angeordnet und die Grundpflichten bezüglich der Bekanntmachungsmodalitäten klargestellt.

Zu Nummer 3

Nummer 2 enthält Änderungen in der Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen, die Anforderungen an Deponien enthalten.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ermächtigungsgrundlage wird erweitert um die Möglichkeit der Festlegung bestimmter Anforderungen an den Einsatz von Energie und materiellen Ressourcen einschließlich Wasser.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ermächtigungsgrundlage wird erweitert um die Möglichkeit der Festlegung von verbindlichen Spannen für die Umweltleistung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Ermächtigungsgrundlage wird erweitert um die Möglichkeit der Verpflichtung der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Einführung eines Umweltmanagementsystems.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung des Artikel 1 Absatz 2 der Deponierichtlinie wird angesichts der technischen Entwicklungen und Innovationen seit Erlass der Deponierichtlinie die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen für Abfalldeponien ermöglicht. Hierdurch soll Umweltproblemen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Abfalldeponien, einschließlich erheblicher Methanemissionen, entgegengewirkt werden (Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2024/1785).

Die Umsetzung der hieraus folgenden künftigen Anforderungen für Deponien soll in der Deponieverordnung erfolgen, um die Vereinfachung des Deponierechts durch die Zusammenfassung des Deponierechts zu erhalten. Die hierfür im Kreislaufwirtschaftsgesetz erforderlichen Regelungen sind der Struktur nach § 7 Absatz 1a, 1b und 4 BImSchG nachgebildet, um die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie einheitlich zu regeln.

Die Einfügung des neuen Absatzes 1a dient der Einhaltung der noch zu erstellenden BVT-Schlussfolgerungen für Deponien und damit der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 3 Industrieemissions-Richtlinie. Die Umsetzung erfolgt durch Verpflichtung des Verordnungsgebers, nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten zu gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Artikel 6 Industrieemissions-Richtlinie ermöglicht die Umsetzung der Vorgabe des Artikel 15 Absatz 3 durch das untergesetzliche Regelwerk.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des neuen Absatz 1b dient der Umsetzung des Artikel 27e Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung wird Artikel 27c der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Mit den Ergänzungen werden die Artikel 15 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zu Nummer 1

Die Industrieemissions-Richtlinie schließt mit ihrer aktuellen Revision erstmalig auch bestimmte bergbauliche Tätigkeiten in ihren Geltungsbereich ein.

Der Anhang I der der Industrieemissions-Richtlinie wurde hierzu wie folgt ergänzt.

„Die folgende Nummer wird eingefügt:

„3.6. Gewinnung, einschließlich Aufbereitung vor Ort (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung), der folgenden Erze im industriellen Maßstab:

Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn.“

Die aufgeführten Bodenschätze und ihre Gewinnung und Aufbereitung unterliegen den Regelungen des Bundesberggesetzes (vgl. hier vor allem §§ 2 und 3 BBergG). Für Bodenschätze, die nach der Novelle der Industrieemissions-Richtlinie deren Regeln unterfallen, bleibt es bei der Notwendigkeit der Zulassung von Betriebsplänen. Absatz 1 regelt, dass die Betriebsplanzulassung nach den Maßgaben des § 57 f BBergG erfolgt.

Zu Absatz 1 Nr. 1 a bis g

Der Absatz 1 Nr. 1 a bis d übernimmt Anforderungen an Betreiberpflichten aus dem § 5 BImSchG, soweit dies für die Erfüllung von Pflichten aus der Industrieemissions-Richtlinie notwendig ist und integriert diese in das bestehende bergrechtliche Betriebsplanverfahren.

Buchstabe a und b regeln allgemeine Betreiberpflichten, wobei Buchstabe b zusätzlich die Anwendung des Stands der Technik für bergbauliche Tätigkeiten, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, verpflichtend macht.

In Buchstabe c werden analog zu § 5 Nr. 1.3 BImSchG Regelungen zum Umgang mit Abfällen getroffen. Der §57 f Absatz 1 Nr. 1 c muss hier aber notwendiger Weise eine ergänzende Spezialregelung treffen, die sich im BImSchG nicht wiederfindet, da der Umgang mit Bergbauabfällen durch die Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Bergbauabfallrichtlinie) geregelt ist. Die Bergbauabfallrichtlinie ist in Deutschland durch § 22a der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (ABBergV) umgesetzt.

In Buchstabe d werden Regelungen des §5 BImSchG zum Umgang mit Energie umgesetzt.

Die Buchstaben e bis g setzen Regelungen des Artikel 11 f, fa und fb der Industrieemissions-Richtlinie um und orientieren sich eng an den Formulierungen des Artikel 1 Nummer 4 dieses Artikelgesetzes, das diese neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie für den Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes regelt.

Buchstabe e dient dabei der Umsetzung des ergänzten Artikel 11 Buchstabe f) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach soll Energie effizient verwendet und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben werden. Der europarechtliche Möglichkeitsvorbehalt wird hier, analog zu der neuen Regelung im Bundes-Immissionsschutzrecht dahingehend konkretisiert, dass die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein muss.

Buchstabe f dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fa) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach trifft die Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auch die Grundpflicht, materielle Ressourcen und Wasser effizient zu verwenden, einschließlich durch Wiederverwendung. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst Rohstoffe (unverarbeitete Materialien) und alle höher verarbeiteten Materialien. Von dem Begriff werden damit neben Rohstoffen auch alle sekundären Stoffen wie Ersatzbrennstoffe, Asche oder Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen erfasst. Mit dem Begriff „Rohstoffe“ sind hier die Gewinnung und Aufbereitung der in Anhang I Nr. 3.6 Industrieemissions-Richtlinie genannten Bodenschätze nicht gemeint, wenn dies der wirtschaftliche Zweck der Aktivität ist.

Buchstabe g dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie. Diese Betreiberpflicht wird durch die Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert.

Mit Satz 2 werden Betreiberpflichten zur Durchführung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG für von der Industrieemissions-Richtlinie erfasste bergbaulichen Tätigkeiten hinsichtlich materieller immissionsschutzrechtlicher Anforderungen entsprechend für geltend erklärt. Materiell werden damit Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG in die Zulassungskriterien der Betriebsplanzulassung integriert, so dass insofern kein außerbergrechtlicher öffentlicher Belang nach § 48 Abs. 2 BBergG mehr zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Absatz 1 Nr. 2 regelt die Wiedernutzbarmachung. Der Begriff ist in §4 Absatz 4 BBergG definiert. Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Dies trägt den bergbauspezifischen Gegebenheiten der Lagerstättenabhängigkeit und dynamischen Betriebsweise Rechnung. Die Wiedernutzbarmachung unterscheidet sich in einigen Aspekten vom Konzept der Wiederherstellung des Betriebsgeländes einer klassischen Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, wie z. B. eines Kraftwerks. Es liegt in der Natur der Sache, dass durch bergbauliche Tätigkeiten bleibende Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können, die eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ausgangszustands nicht mehr möglich machen, z. B. aufgrund der Entnahme des Bodenschatzes oder ggf. des erforderlichen Abtragens und Aufhaltens von Abraummateriale. Die Bestimmungen des Bundesberggesetzes zielen von der Phase der Vorhabenplanung an darauf ab, den Aspekt der Wiedernutzbarmachung zwingend zu berücksichtigen. Welche Maßnahmen zur Gestaltung der Oberfläche im Einzelfall zu treffen sind, ist Ergebnis der landesplanerischen, raumordnerische und bergrechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren und von dem Ausgangszustand der Vorhabenfläche sowie von der geplanten Folgenutzung abhängig.

Absatz 1 Nr. 2 des § 57f BBergG-neu regelt insofern durch den Bezug auf den Begriff der Wiedernutzbarmachung die Belange bergbauliche Tätigkeiten der Industrieemissions-Richtlinie, die der § 5 Absatz 3 BImSchG mit dem Begriff der Wiederherstellung für herkömmliche Anlagen der Industrieemissions-Richtlinie regelt. Er übernimmt dabei auch die Begriffe „schädliche Umwelteinwirkungen“, „sonstige Gefahren“, „erhebliche Nachteile“ und „erhebliche Belästigungen“ aus § 5 Absatz 3 Nr. 1 des BImSchG zur Konkretisierung von Pflichten bei der Wiedernutzbarmachung im Kontext bergbaulicher Tätigkeiten, die unter den Regelungsrahmen der Industrieemissions-Richtlinie fallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die notwendige Konzentration der Genehmigungsverfahren sowie die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei bergbaulichen Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 3.6 der Industrieemissions-Richtlinie. Sofern ein entsprechendes Vorhaben eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a BBergG bedarf (Zulassung mit Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG) ist die Konzentrationswirkung bereits gegeben und eine Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend.

Für Vorhaben, die keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a bedürfen, stellen die Nummern 1 und 2 die Konzentrationswirkung beim Zulassungsverfahren und die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung her.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Veröffentlichungspflichten zur Umsetzung des Artikels 24 Abs. 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Die Zulassung des Vorhabens über das Betriebsplanverfahren entspricht bezüglich der Veröffentlichungspflichten den in der Industrieemissions-Richtlinie genannten Anforderung, die sich dort auf die Begriffe „Genehmigung“ und „Entscheidung“ und deren Erteilung sowie Aktualisierung beziehen. Das bergrechtliche Betriebsplanverfahren tritt hier an diese Stelle. Der Begriff „Betriebspläne“ schließt Rahmenbetriebspläne, Hauptbetriebspläne, Sonderbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne ein. Absatz 3 enthält auch die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung bei wesentlichen Änderungen der Anlage gemäß Artikel 24 Absatz 1 Nummer b der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die speziellen Anforderungen zur Internetveröffentlichung des Artikel 24 Nr. 2 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b) der Industrieemissions-Richtlinie. Die Internetbekanntmachung wird als Regelfall angeordnet. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Überwachungsergebnisse nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 2

Der neue § 68a dient dazu, die Anforderungen der künftigen "Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung – 45. BImSchV" auch für den Bereich der Industrieemissions-Richtlinie, der den Bergbau betrifft, geltend zu machen. Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie fordert diese Betreiberpflicht und wird durch die 45. BImSchV konkretisiert. §57f Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g Bundesberggesetz (neu) regelt die Verpflichtung zur Einführung des entsprechenden Umweltmanagementsystems. Analoge Regelungen sind ebenfalls in den Änderungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Kreislaufwirtschaftsgesetz (Artikel 1 und Artikel 2) dieses Mantelgesetzes enthalten. Die 45. BImSchV soll im Kontext dieses Mantelgesetzes als Verordnung der Bundesregierung erlassen werden. Um bei diesem Vorgehen im Bundesberggesetz auf die Regelungen der 45. BImSchV zu verweisen, ist dort jedoch zuerst eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Das Bundesberggesetz enthält bisher lediglich Ermächtigungsgrundlagen für Bundesminister- und Landesregierungsverordnungen, nicht jedoch für eine Bundesregierungsverordnung, § 68 des Bundesberggesetzes als Ermächtigungsnorm zum Erlass von Verordnungen spricht dezidiert von einer Ermächtigung für Bergverordnungen, nicht allgemein von Rechtsverordnungen. Daher sollte der § 68 im hier vorliegenden Fall nicht durch einen weiteren Absatz

ergänzt werden, sondern ein neuer § 68a, der sich direkt auf den neuen § 57f Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g und die korrespondierende 45. BImSchV bezieht, geschaffen werden.

Zu Nummer 3

Der neue § 167a dient der Umsetzung der Überleitungsvorschrift des Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 2024/1785, soweit sie Tätigkeiten und Bodenschätze erfassen, die in Anhang I Nr. 3.6 der Richtlinie fallen.

Die Tätigkeiten und Bodenschätze des Anhang I Nr. 3.6 unterliegen den Regelungen des Bundesberggesetzes, die Betriebsplanzulassung erfolgt nach den Maßgaben des § 57 f Bundesberggesetzes.

Verpflichtende materielle Anforderungen an die Zulassung werden auch durch Vorgaben zum Stand der Technik vorgegeben. §57f Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b macht die Anwendung des Stands der Technik für bergbauliche Tätigkeiten, die der novellierten Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, verpflichtend.

Das entsprechende europäische Bezugsdokument (Beste Verfügbare Technik (BVT) - Schlussfolgerungen) für die Bergbaubereiche, die neu der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen werden, muss erst noch durch die Europäische Kommission unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten erarbeitet werden. Hierfür ist ein Zeitrahmen von vier Jahren vorgesehen. Für die Umsetzung der Schlussfolgerungen ist in der Industrieemissions-Richtlinie ein Zeitrahmen bis zum 1. September 2034 vorgesehen.

Zeitliche Übergangsregelungen zu den Umweltleistungswerten der Industrieemissions-Richtlinie und ihrer BVT-Schlussfolgerungen sind übergreifend für alle industriellen Tätigkeiten dieser Richtlinie in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2024/1785 geregelt.

Diese Vorgaben werden national in der Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung – 45. BImSchV) umgesetzt.

Auch hier ist das Dokument mit den BVT-Schlussfolgerungen erst noch auf Europäischer Ebene zu erstellen. Die Richtlinie 2024/1785 gibt bei dieser BVT-Schlussfolgerung aber keine maximale Zeitspanne für die Erarbeitung und damit für den spätesten Termin vor, ab dem eine Anwendung zu erfolgen hat.

§ 57f BBergG verweist mit Absatz 1 Satz 2 auf die Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und setzt insofern die gesonderte Übergangsregelung zu den Umweltleistungswerten der Industrieemissionsrichtlinie um.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Aktualisierung des Vollzitates der geänderten Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Ausnahme der Übergangsvorschriften des § 67 Absätze 12 bis 14 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals. Hiermit wird dem Beschluss des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 Rechnung getragen, wonach die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen möglichst ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals vorschlägt.

Die Regelungen zum gespaltenen Inkrafttreten basieren auf den Übergangsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2024/1785.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie auch für Hammerwerke, bei denen die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen weniger als 20 Megawatt beträgt, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit des Schmiedens mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf diese Hammerwerke angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vor. Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen (vgl. dazu ergänzend für Änderungsgenehmigungen in dieser Zeit die Regelungen in § 12 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzlichen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für Schmiedepressen, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über entsprechende BVT-Schlussfolgerungen oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf diese Schmiedepressen angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vor. Für Schmiedepressen, welche vor diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits errichtet waren oder wesentlich geändert wurden (und die bisher nicht immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig waren) gilt dann § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen (vgl. dazu ergänzend für Änderungsgenehmigungen in dieser Zeit die Regelungen in § 12 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzli-

chen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für die Herstellung von Batterien in Gigafactories, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über entsprechende BVT-Schlussfolgerungen oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf diese Anlagen zur Herstellung von Batterien angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vor. Die betroffenen Anlagen zur Herstellung von Batterien werden im Allgemeinen bereits bisher immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein (falls nicht, kommt § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Anwendung). Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen (vgl. dazu ergänzend für Änderungsgenehmigungen in dieser Zeit die Regelungen in § 12 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzlichen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.